

Quellen zur Geschichte Hamburgs im Mittelalter

[Quellen_GH]

Das Erzbistum Hamburg-Bremen vom 9. bis zum 12. Jahrhundert (Nr. 1-11)

1. Die Anfänge Hamburgs (817-831)
2. Die Wikinger (845)
3. Die Gründung des Erzbistums Hamburg (864)
4. Die Beziehungen zum Erzbistum Köln (892/893)
5. Der Markt in Hamburg (vor 888)
6. Das Papsttum und das Erzbistum Hamburg-Bremen (989)
7. Das deutsche Reich und das Erzbistum Hamburg-Bremen (988)
8. Die Domburg in Hamburg (um 1040)
9. Die Krise des Erzbistums Hamburg-Bremen (1066)
10. Die Elbslawen und die Territorialpolitik norddeutscher Landesherren (983-1066)
11. Das Erzbistum Hamburg-Bremen (1158)

Die Stadt Hamburg vom 12. bis zum 13. Jahrhundert (Nr. 12-20)

12. Die Grafschaft Holstein und die Neustadt Hamburg (um 1187)
13. Die Kirchen der Alt- und der Neustadt Hamburg (um 1195)
14. Die Gesamtstadt Hamburg (1216)
15. Die politische Festigung Hamburgs (1225)
16. Hamburg und Lübeck (1241)
17. Hamburg und Stade (1270/1279)
18. Hamburg und Lüneburg (13. Jahrhundert)
19. Hamburg und Flandern (13. Jahrhundert)
20. Der Stadtrat (1292)

Die Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert (Nr. 21-29)

21. Die Niederelbe: Neuwerk (1299)
22. Die Alster (1309)
23. Ein Landfriedensvertrag (1333)
24. Eppendorf und das Kloster Harvestehude (1343)
25. Das Testament eines Geistlichen (1350)
26. Das Testament eines Bürgers (1350)
27. Zwei Testamente von Frauen (14. Jahrhundert)
28. Die Bäckerzunft (1375)
29. Harburg als Pfandherrschaft (1397)

Die Stadt Hamburg im 15. Jahrhundert (Nr. 30-40)

30. Der Erwerb der Ämter Bergedorf und Riepenburg (1420)
31. Das Billwerder Landrecht (um 1400)
32. Seeräuber und ihre Verfolgung (1420)
33. Der Handel (um 1458)
34. Der Hafen (1460er Jahre)
35. Die Brauerknechte (1450er und 1460er Jahre)
36. Die Beziehungen zu Schleswig-Holstein (1460/1461)
37. Der Getreidehandel (1478)
38. Ein Rezess des wendischen Städtetages: Island (1482)
39. Der Aufstand von 1483
40. Das Stadtrecht und seine Glossierung (1497 / um 1506)

Literaturverzeichnis zur Erstveröffentlichung (1986-1988)

→ www.elbregion-flusswelten.de/texte/GT21FWA.pdf

Hinweise zur Textgestalt:

Die Übersetzungen weichen von den bereits vorliegenden teilweise ab.

Auslassungspunkte sowie verdeutlichende und erklärende Zusätze stehen in eckigen Klammern. Innerhalb der Quellentexte sind erklärende Zusätze und Anmerkungen in kursiver Schrift gehalten.

Anmerkungen sind absatzweise mit Sternchen eingefügt.

Überschriften sind durch vorgesetzte Rautenzeichen gekennzeichnet:

Teile,
nummerierte Abschnitte.

Man beachte das Abkürzungsverzeichnis, das mit dieser Website verknüpft ist.

##

Das Erzbistum Hamburg-Bremen vom 9. bis zum 12. Jahrhundert

1. Die Anfänge Hamburgs (817-831)

Vorbemerkung: Sachsen wurde zwischen 772 und 804 in das Frankenreich einbezogen. Zur militärischen Sicherung der Region nördlich der Elbe wurden die Burgen Itzehoe (an der Stör, 810) und Hamburg (im Alster-Bille-Delta, wahrscheinlich zwischen 817 und 822) angelegt.* Rimbart, Erzbischof von Hamburg, hat in der Lebensbeschreibung seines Vorgängers Ansgar, die er zwischen 865 und 876 verfasste, die Anfänge Hamburgs aus der Sicht des Erzbistums Hamburg dargestellt.** In ihr erscheint Hamburg bis 831 aus der Bistumsorganisation Sachsens herausgelöst, wird der Plan der Gründung eines Erzbistums Hamburg auf Kaiser Karl den Großen zurückgeführt und wird die Gründung des Erzbistums Hamburg von 864 auf 831/832 vordatiert. Ansprüche des Erzbistums Köln auf das Bistum Bremen, das seit 848 mit Hamburg, seit 864 mit dem Erzbistum Hamburg vereinigt war, sollten so zurückgewiesen werden.***

* Region_95.

** Rimbart-H_01.

*** Urkundenfälschungen_88b.

Kaiser Ludwig der Fromme* erfuhr aus Berichten: "Als sein Vater ruhmreichen Andenkens, Kaiser Karl, das ganze, mit Waffengewalt bezungene und dem Joche Christi unterworfenen Sachsen in Bistümer einteilte, übertrug er den äußersten Teil dieses Landes, der im Norden jenseits der Elbe lag, keinem der Bischöfe zum Schutze; sondern er beschloss, [diesen Teil] dafür aufzubewahren, dass er dort einen erzbischöflichen Sitz einrichte [...]. Auch aus diesem Grunde ließ er dort die erste Kirche durch Amalar, einen Bischof Galliens, [*Erzbischof Amalar von Trier (809-814)*] weihen. Auch übertrug er danach diesen Sprengel einem Priester namens Heridag zur gesonderten Verwaltung und wollte keineswegs, dass benachbarte Bischöfe Amtsgewalt über diese Gegend hätten. [*Kaiser Karl I.*] hatte auch vor, diesen Priester zum Bischof weihen zu lassen; aber dessen zu schnelles Hinscheiden aus dieser Welt verhinderte, dass dies geschah."

Kaiser Ludwig der Fromme, nach dem Tode seines Vaters, teilte "unter dem Einfluss gewisser Personen den Teil des Landes, der jenseits der Elbe lag, in zwei [Regionen] und übergab sie vorläufig den zwei benachbarten Bischöfen [*den Bischöfen von Bremen und Verden*]. Denn er beachtete nicht hinreichend die betreffende Anordnung seines Vaters oder wusste wahrscheinlich überhaupt nicht von ihr. Als es sich aber ergab, dass der Glaube an Christus im Gebiet der Dänen und Schweden durch die Gnade Gottes schon Frucht zu tragen begann, erkannte [*Kaiser Ludwig*] die Absicht seines Vaters und, damit

nicht sein Plan unvollendet bleibe, errichtete er mit Zustimmung der Bischöfe und auf einem gutbesuchten Reichstag in der vorgenannten äußersten Region Sachsens jenseits der Elbe in der Burg Hamburg einen erzbischöflichen Sitz, dem die gesamte Kirche Nordelbiens unterstehen sollte [...]. Für diesen Sitz also ließ der vorgenannte Kaiser unseren Herrn und Vater, den hochheiligen Ansgar, feierlich zum Erzbischof weihen [...].”**

* *Ludwig-I_03.*

** *Tatsächlich wurde 831, wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Diedenhofen, nur ein Bistum begründet und Ansgar nur zum Bischof geweiht; Papst Gregor IV. bestätigte dies 831/832 und ernannte Ansgar zum Missionslegaten in Nordelbien. Zur Gründung des Erzbistums siehe unten Text Nr. 3.*

Quelle übersetzt nach: VAnskarii, c. 12, lateinisch hg. v. G. Waitz, hier S. 33f.; lateinisch-deutsch hg. v. W. Trillmich, hier S. 42-47.

#

2. Die Wikinger (845)

Vorbemerkung: Nachdem Sachsen in das Frankenreich einbezogen worden war, hatte sich dieses expandierende Reich nördlich der Elbe mit den Dänen und Abodriten auseinanderzusetzen. Die Wikinger, die 845 die Niederelbe hinauffuhren und Hamburg zerstörten, waren wahrscheinlich Krieger König Horiks I. von Dänemark. Dieses Unternehmen ist nicht nur als einer der Kriegs- und Handelszüge zu sehen, die Skandinavier bis ins 11. Jahrhundert gegen Küsten- und Flussregionen Europas richteten, sondern auch als ein Teil der militärischen Auseinandersetzungen um den Raum zwischen Niederelbe und Danewerk.* Rimbert löst in seiner Lebensbeschreibung Ansgars die Ereignisse aus ihrem politischen Zusammenhang, isoliert die räuberischen und katastrophischen Züge und übersteigert die Auswirkungen der Zerstörung.** So diente der Wikingerüberfall von 845 im Nachhinein als eine hauptsächliche Begründung, weshalb der zufällige Umstand, dass in diesem Jahr das Bistum Bremen unbesetzt war, zu einer außergewöhnlichen kirchenpolitischen Entscheidung, zur Vereinigung dieses Bistums mit dem gefährdeteren Hamburg unter Ansgar, führte.***

* semiotisch_03; vgl. MKT-1.

** Zu "Seeraub" vgl. unten Nr. 32.

*** Ein weiterer Grund war der Verlust des Klosters Torhout (siehe unten Text Nr. 3).

"[...] es geschah, dass unerwartet Seeräuber die Stadt Hamburg erreichten und mit ihren Schiffen umzingelten. Weil dies überraschend und plötzlich geschehen war, blieb keine Zeit, die Gaubewohner zu versammeln, zumal auch der Graf, der den Befehl über diese Gegend hatte [...], gerade abwesend war. Der Herr Bischof [*Ansgar*], der sich dort befand, wollte mit denjenigen, die in der Burg selbst anwesend waren und sich in der Vorstadt aufhielten, zwar zunächst, als er von der Ankunft [*der Seeräuber*] gehört hatte, den Platz halten, bis ihnen stärkere Hilfe zuteilwürde; aber als die Heiden angriffen und die Stadt schon belagert war und er erkannte, dass man ihnen nicht widerstehen könne, traf er Vorbereitungen, wie er die ihm anvertrauten heiligen Reliquien hinwegschaffen könnte; und so, während seine Geistlichen, nach allen Seiten fliehend, sich zerstreuten, entkam er selbst, sogar ohne seine Kutte, nur mühsam [...]. Schließlich, nachdem die Burg erobert und alles, was sich in ihr und in dem benachbarten Wik befand, geraubt worden war, hielten sich die Feinde, die am Abend angekommen waren, die Nacht, den folgenden Tag und eine weitere Nacht dort auf. Und nachdem so alles in Brand gesteckt und geplündert worden war, zogen sie davon. Da wurde die mit wunderbarer Kunstfertigkeit unter Leitung des Herrn Bischofs erbaute Kirche mit dem kunstvoll angelegten Kloster vom Feuer ergriffen. Da ging die bestens angefertigte Bibel, die der erlauchteste [...] Kaiser [*Ludwig der Fromme*] demselben unserem Vater geschenkt hatte, mit mehreren anderen Büchern im Feuer zugrunde. Und so wurde alles, was er dort an Kirchengesamt und anderen

Schätzen und Vermögenswerten besessen hatte, durch den Raub oder das Feuer beim feindlichen Angriff vernichtet, sodass sie ihn gleichsam unbekleidet entkommen ließen.”

Quelle übersetzt nach: Rimbert, VAnskarii, c. 16, hg. v. Waitz, S. 37, hg. v. Trillmich, S. 50-53.

#

3. Die Gründung des Erzbistums Hamburg (864)

Vorbemerkung: Die Geschichtsschreibung und die urkundliche Überlieferung des Erzbistums Hamburg-Bremen hat nach dem Tode des ersten Erzbischofs, Ansgars, (865) die Gründung des Erzbistums auf 831/832 zurückdatiert. Hamburg war 831/832 zunächst der Sitz eines Missionsbischofs. Ein erfolgreiches Missionsbistum konnte zum Missionserzbistum aufsteigen. Doch blieb die Erhebung zum Missionserzbistum so lange mehr von programmatischer als von tatsächlicher Bedeutung, als es einem Missionserzbischof an der für eine Bischofsweihe erforderlichen Zahl von drei Suffraganbischöfen* fehlte - wie im Erzbistum Hamburg-Bremen bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts. Vor diesem Hintergrund ist der Unterschied der Kirchenpolitik Ansgars und der Rimberts nicht zu schroff zu sehen. Ansgar verstand sich hauptsächlich als Missionar und arbeitete auf die Absicherung seiner missionarischen Tätigkeit hin; erst in seinen letzten Lebensmonaten (864-865) war er Erzbischof. Seinem Nachfolger Rimbert (865-888) stellten sich weit deutlicher kirchenorganisatorische Probleme; besonders musste er darauf bedacht sein, das Bistum Bremen, das mit dem Erzbistum Hamburg vereinigt war, gegen die weiterhin bestehenden Hoheitsansprüche des Erzbistums Köln zu behaupten. Deshalb betonte er, Hamburg sei schon vor der Zeit, zu der mit ihm das Bistum Bremen vereinigt wurde, ein erzbischöflicher Sitz gewesen.**

* Bischöfe, die der Amtsgewalt eines Erzbischofs unterstellt sind.

** Urkundenfälschungen_88b; kirchenpolitisch_86; Region_95 - dort auch zu den abweichenden Meinungen von Richard Drögereit, Wolfgang Seegrün und Brigitte Wavra; Corbie_BM; Reims_BM.

Papst Nikolaus I.* verfügt am 31. Mai 864, dass, "damit Ansgar, der erste Bischof der Nordalbinger, und [...] seine Nachfolger, um beharrlich Heiden [*für das Christentum*] zu gewinnen, gegen die Versuchungen des Teufels gestärkter seien, wir unseren Sohn, den schon genannten Ansgar, zum Legaten bei allen in der Umgebung vorhandenen Völkern der Schweden, Dänen und auch Slawen und bei den übrigen [*Völkern*], zu welchen, wo auch immer in jenen Gegenden befindlichen, die göttliche Gnade den Zugang eröffnen wird, [*ernannt, ihm*] die öffentliche Befugnis und Vollmacht der Mission zuerkannt und beschlossen haben, dass der [*bischöfliche*] Sitz der Nordalbinger, Hamburg genannt [...], von nun an ein erzbischöflicher sein soll.

Aber weil König Karl, der Bruder [...] König Ludwigs,** [...] dem vorgenannten Ort Hamburg das Kloster Torhout [*in Flandern*] wegnahm, das nämlich nach der Teilung unter seine Brüder*** offensichtlich in seinem [, *Karls,*] Reiche lag, im westlichen Frankenreich, welches [*Kloster*] dort sein Vater zur Unterstützung und zum Lebensunterhalt dem Bischof und seinen Geistlichen gegeben hatte, begannen, wie berichtet wird, alle Altaristen****

zurückzutreten, weil es an den nötigen Einkünften fehlte; von den Heiden kehrten sie zurück, und die Legation zu den Heiden litt deswegen Mangel, auch wurde die Hauptstadt Hamburg beinahe unbewohnt. Während also dies geschah, starb [845] der Bischof der Diözese Bremen [*Leuderich*], die dieser benachbart sein soll." Auf Bitten König Ludwigs des Deutschen, der darlegen lässt, "dass sowohl diese Diözese [*Bremen*] unbesetzt sei, als auch jene Neugründung [*Hamburg*] Mangel leide, überdies auch beide Kirchen, wie es Gottes unerforschliches Urteil zugelassen habe, durch die Wildheit der Barbaren sehr geschwächt seien," verfügt der Papst, "dass die vorgenannten Diözesen, nämlich Hamburg und Bremen, von nun an nicht zwei, sondern eine sein und genannt werden und unterstellt sein sollen dem Sitz, der [...] durch das erzbischöfliche Amt erhöht worden ist [...]. Kein Erzbischof von Köln aber beanspruche von nun an für sich in derselben Diözese irgendeine Amtsgewalt."

* *Nikolaus-I_01.*

** *Karl der Kahle, 843-877 König des westfränkischen Reiches; Ludwig der Deutsche, 843-876 König des ostfränkischen Reiches.*

*** *Vertrag von Verdun (843).*

**** *Geistliche als Pfründeninhaber.*

Quelle übersetzt nach: Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, 1909, S. 19-24 (Nr. 4a), hier S. 21-23; Auszug aus dieser Urkunde in: *VA*nskarii, c. 23, hg. v. Waitz, S. 49-51, hg. v. Trillmich, S. 74-79.

#

4. Die Beziehungen zum Erzbistum Köln (892/893)

Vorbemerkung: Dass die Befürchtungen, die spätestens seit 864 aus der Sicht des Erzbistums Hamburg-Bremen gegen das Erzbistum Köln bestanden, nicht unbegründet waren, lässt die Entscheidung des Papstes Formosus von 892/893 erkennen. Sie versuchte, vorläufig den Interessen der beiden Erzbistümer entgegenzukommen, blieb aber nur von vorübergehender Bedeutung. Im 10. Jahrhundert gelang es dem Erzbistum Hamburg-Bremen durch gute Beziehungen zum Königtum des ostfränkisch-deutschen Reiches und zum Papsttum, die Vereinigung mit der Diözese Bremen zu einem unwiderruflichen Sachverhalt werden zu lassen. In diesen Zusammenhang gehört auch die - in welchem Umfang auch immer verfälschte - Urkunde Papst Sergius' III., der (906-908) die Entscheidung Papst Formosus' aufhob.

Papst Formosus teilt dem Erzbischof Adalgar von Hamburg mit: "eingeeengt auf der einen Seite dadurch, dass die Kölner Kirche nicht ihr Recht verliere, auf der anderen Seite dadurch, dass die Hamburger Kirche, die zur Berufung der Heiden gegründet worden ist, nicht durch Entzug der Unterstützung Mangel leide," habe er ausgleichend entschieden: "bis [...] die vorgenannte Hamburger Kirche sich so weit ausdehnt, dass sie Bistümer begründen kann, habe sie die [...] Bremer Kirche zur Unterstützung; und sooft bei bedeutenden und besonders wichtigen kirchenrechtlichen Handlungen es erforderlich ist, soll der Erzbischof von Hamburg, der die Leitung derselben Bremer Kirche innehat, nicht aufgrund einer Unterordnung, sondern in der Zuneigung brüderlicher Liebe, selbst oder durch einen Stellvertreter auf Einladung dem Erzbischof von Köln zu Hilfe kommen. Nachdem aber die Hamburger Kirche [...] sich ausgedehnt hat und Bistümer begründet worden sind, soll der Sitz der oft genannten Kölner Kirche die Bremer Kirche zurückerhalten."

Quelle übersetzt nach: Curschmann (wie oben bei Text Nr. 3), S. 31f. (Nr. 10), hier S. 32.

#

5. Der Markt in Hamburg (vor 888)

Vorbemerkung: Nur indirekten Aufschluss über Münz-, Markt- und Zollrecht in Hamburg ermöglicht eine Urkunde König Arnolfs zugunsten eines Marktes in Bremen. Ergänzende Hinweise bietet für die Zeit vor dem Wikingereinfall von 845 Rimberts *Vita Anskarii* (oben Text Nr. 2). Die archäologischen Befunde lassen erkennen, dass auch nach 845 und vor dem 12. Jahrhundert in Hamburg ein Handelsplatz bestand.

König Arnolf bestätigt am 9. Juni 888 dem Erzbischof Rimbert von Bremen Schenkungs- und Immunitätsprivilegien. "Außerdem erlauben wir, dass in dem [...] Bremen genannten Ort die Prägung von Münzen und die Gewohnheit, Handel zu treiben, ausgeübt werde, wie es, so haben wir erfahren, dem Leiter derselben Kirche für Hamburg längst zugestanden war, aber wegen des Einfalls von Heiden dort jetzt nicht stattfinden könne; und es sei in der Befugnis des [*Erz-*]Bischofs, denselben Markt mit dem Zollrecht zu versehen."

Quelle übersetzt nach: MGH, *Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum*, Bd. 3, hg. v. P. Kehr, Berlin 1940, S. 39f. (DA. 27).

#

6. Das Papsttum und das Erzbistum Hamburg-Bremen (989)

Vorbemerkung: Während der Regierungszeit Erzbischof Adaldags von Hamburg-Bremen (937-988) hatte die politische Lage des Erzbistums sich gefestigt.* Die Urkunde, die seinem Nachfolger Liawizo I. durch Papst Johannes XV. im Jahre 989 verliehen wurde, fasst aus kirchlicher Sicht den Stand der Privilegierung des Erzbistums zusammen. Abgesehen von dem später hinzugefügten (hier nicht berücksichtigten) Schlusssatz, ist diese Urkunde - entgegen Bernhard Schmeidler - als echt zu betrachten.

* Adaldag_01.

Papst Johannes XV. bestätigt am 8. November 989 dem Erzbischof Liawizo von Hamburg "das Erzbistum der Hamburger Kirche ganz [und] unversehrt, wie es von unseren Vorgängern Nikolaus und Agapit* [...] verfügt worden ist, [...] mit allem, das im allgemeinen und im besonderen zu Eurem vorgenannten Erzbistum gehört, nämlich alles, was Eure Vorgänger durch ihre Mühen erworben haben, und auch, was aus Liebe zum ewigen Vaterland dort von gläubigen Christen geschenkt worden ist und von nun an geschenkt werden wird, auch mit denjenigen, die gegenwärtig zum christlichen Glauben bekehrt sind, nämlich die Bischöfe bei allen Völkern der Schweden, Dänen und auch in jenen Gegenden der Slawen, die von dem Fluss Peene bis zum Fluss Eider liegen,** sodass sie unter Eurer und Eurer Nachfolger, der Erzbischöfe der Hamburger Kirche, Amtsgewalt bleiben [...]. Und überdies verfügen und bestimmen wir, dass kein Erzbischof, weder der Kölner noch irgendein anderer, in Eurer Diözese irgendeine Amtsgewalt beanspruche [...]. Und durch diese unsere Verfügung bestimmen wir gemäß der Entscheidung der vorgenannten Päpste guten Angedenkens, Nikolaus' und Agapits, dass die Diözesen, nämlich Hamburg und Bremen, nicht zwei, sondern eine sein und genannt werden sollen. [...] Kraft der päpstlichen Autorität befehlen wir [...] überdies den Bischöfen der Kirchen von Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Minden, dass sie Euch in allem helfen, dass Ihr das bischöfliche Amt wahrnehmen und die Gewinnung von Seelen [...] leichter erreichen könnt, jedoch so, dass gemäß unserer Verfügung diejenigen, die Ihr gewinnt und [...] gewonnen habt, Eurem Erzbistum und dem Eurer Nachfolger unterstellt bleiben [...]. Wir bestimmen aber [...], dass Ihr die Befugnis habt, Bischöfe in Eurem Sprengel und Eurer Diözese bei allen vorgenannten Völkern zu weihen. [...]"

* *Nikolaus I. (siehe oben Text Nr. 3) und Agapit II. (948).*

** *Die Peene, die bei Usedom einmündet, war der Grenzfluss zwischen den Einzugs-bereichen der Erzbistümer Hamburg-Bremen und Magdeburg (letzteres 968 gegründet); die Eider ist als die Nordgrenze des slawischen Siedlungsraumes in Wagrien genannt.*

Quelle übersetzt nach: Curschmann (wie oben bei Text Nr. 3), S. 41-43 (Nr. 18), hier S. 42f.

#

7. Das deutsche Reich und das Erzbistum Hamburg-Bremen (988)

Vorbemerkung: Noch in die Spätzeit Erzbischof Adaldags gehört das Privileg König Ottos III., in dem er mehrere Privilegien seiner Vorgänger Otto I. und Otto II. zusammenfasst. Es mag als Beispiel für den damals erreichten Stand der Privilegierung des Erzbistums Hamburg-Bremen aus weltlicher Sicht den Text 6 ergänzen.

König Otto III. bestätigt am 16. März 988 dem Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen für sein Erzbistum und ihm unterstellte, namentlich genannte Klöster Privilegien, besonders den Königsschutz. "Wir gewähren außerdem dem vorgenannten Erzbischof und seinen Nachfolgern die Erlaubnis, einen Markt zu errichten in dem Bremen genannten Ort. Den Bann und den Zoll und die Münze und alles, was von dort der königliche Reichsschatz erlangen oder [was] auf irgendeine Weise zu unserem königlichen Recht gehören kann, übertragen wir dem vorgenannten Bremer Sitz; darüber hinaus beschenken wir die Handeltreibenden, die Bewohner desselben Ortes sind, mit der Obhut unseres Schutzes, indem wir durch diese Urkunde königlicher Autorität befehlen, dass sie in jeder Hinsicht durch solchen Schutz behütet werden und solches Recht erhalten, wie die Kaufleute der übrigen königlichen Städte bekanntlich durch unser Reich hin erhalten. Und niemand möge dort für sich irgendeine Amtsgewalt beanspruchen außer dem Erzbischof des vorgenannten Sitzes und dem Vogt, den er dazu abordnet. Überdies gewähren wir, dass kein Herzog, Markgraf oder Graf oder irgendeine andere richterliche Gewalt über die Leute der oben genannten Klöster [...] irgendeine Amtsgewalt für sich usurpiere, nämlich über die Liten, Hörigen und Schutzbefohlenen, und sie niemand mit dem Königsbann wegen eines todeswürdigen Diebstahls oder mit einem anderen Bann zwingen oder irgendeine Gerechtigkeit tun lasse außer die Vögte des vorgenannten Erzbischofs, die dieser selbst als Vögte will und einsetzt. Dieselben Vögte aber sollen die vorgenannten Leute mit unserem Bann zwingen, alle Gerechtigkeit zu tun. Wir schenken auch den Geistlichen der Hamburger Kirche und der vorgenannten Klöster, die dorthin gehören, das Recht, unter sich oder anderswoher, wenn es die Notwendigkeit erfordert, einen [Erz-]Bischof zu wählen."

Quelle übersetzt nach: MGH, *Diplomata regum et imperatorum Germaniae*, Bd. 2, T. 2, hg. v. Th. Sickel, Hannover 1893, S. 439f. (DO.III. 40).

#

8. Die Domburg in Hamburg (um 1040)

Vorbemerkung: Die politische Konkurrenz des Erzbischofs von Hamburg-Bremen und des Herzogs von Sachsen tritt im 11. Jahrhundert auch in Hamburg deutlich hervor. Die Beschreibung der Domburg, die Adam von Bremen in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte um 1074 bietet,* veranschaulicht die zwiespältige politische Lage.**

* Adam-B_01.

** Festungen_GH.

“Während [*Erzbischof Bezelin (1035-1043)*] in Bremen diese Denkmäler seines Wirkens hinterließ, bereitete er sich sogleich mit der ganzen Liebe seines Herzens auf den Bau der Hamburger Kirche vor. Dort hatten nämlich nach dem durch die Slawen verursachten Schaden [...] Erzbischof Unwan und mit ihm Herzog Bernhard,* eine ansehnliche Burg aus den Ruinen der alten Festung errichtend, die Kirche und die Wohnbauten alle aus Holz erbaut. Bischof Alebrand** aber, der meinte, gegen die häufigen Einfälle der Feinde sei wegen der ungeschützten Lage der Gegend eine stärkere Befestigung erforderlich, baute zuallererst die Kirche, die zur Ehre der Mutter Gottes errichtet worden war, aus Quadersteinen. Danach schuf er für sich ein anderes steinernes Haus, das mit Türmen und Bollwerken stark befestigt war. Durch den Ehrgeiz seines Wirkens wurde der Herzog herausgefordert, und er legte für die Seinen ein Haus in derselben Burg an. So hatte, nachdem die Burg ganz und gar erneuert worden war, der Dom zur einen Seite das Haus des Bischofs, zur anderen die Pfalz des Herzogs. Auch wollte der edle Erzbischof den Erzsitz Hamburg mit einer Mauer umgeben und mit Türmen befestigen, hätte nicht sein zu schnelles Hinscheiden seinen Plan vereitelt.”

* *Erzbischof Unwan (1013-1029), Herzog Bernhard II. von Sachsen (1011-1059).*

** *Erzbischof Bezelin, der den Beinamen Alebrand trug.*

Quelle übersetzt nach: Adam-B_h 2, c. 70, lateinisch hg. v. B. Schmeidler, hier S. 131f.; lateinisch-deutsch hg. v. W. Trillmich, hier S. 314f.

#

9. Die Krise des Erzbistums Hamburg-Bremen (1066)

Vorbemerkung: Schon bevor im Vorfeld des Investiturstreites die guten Beziehungen des Erzbistums Hamburg-Bremen zum Papsttum zusammenbrachen und während des gesamten Investiturstreites, für ein halbes Jahrhundert, schlecht blieben, spitzte der territorialpolitische Konflikt zwischen dem Erzbistum Hamburg-Bremen und einigen weltlichen Machthabern Sachsens sich zu, vorbereitet durch die Opposition, die sich am Hofe König Heinrichs IV. gegen den Erzbischof Adalbert erhob. Adam von Bremen schildert den Zusammenbruch der erzbischöflichen Herrschaft im Erzstift Bremen.

“Magnus also, der Sohn des Herzogs [*Ordulf von Sachsen (1059-1072)*]*, sammelte eine Menge von Räufern und versuchte nicht, auf die Art seiner Vorfahren die Kirche zu bekämpfen, sondern er suchte, den Hirten selbst der Kirche verfolgend, damit der lange Streit beendet scheine, den [*Erz-*]Bischof an seinen Gliedern zu verstümmeln und schlechthin zu töten. Zwar mangelte es diesem nicht an List, sich vorzusehen, aber Hilfe fand er bei seinen Rittern gar nicht. Zu derselben Zeit floh der Erzbischof, von Herzog Magnus belagert, nachts heimlich nach Goslar und blieb dort ein halbes Jahr in Sicherheit auf seinem Gut Lochtum. Seine Burgen und die [*ihm zustehenden*] Einkünfte wurden von den Feinden geplündert. Durch diese Stricke der Bedrängnis gebunden, schloss er ein zwar schändliches, aber notwendiges Bündnis mit dem Tyrannen, damit derjenige, der sein Feind gewesen war, zu seinem Ritter werde; er übertrug ihm von den Kirchengütern mehr als tausend Hufen zu Lehen, freilich unter der Bedingung, dass Magnus die Grafschaften Frieslands, von denen die eine Bernhard, die andere Ekbert gegen den Willen des [*Erz-*]Bischofs zurückbehält,** ohne Arglist für die Kirche beanspruche und verteidige. So wurde das [*Erz-*]Bistum Bremen völlig in drei Teile geteilt, indem einen Teil Udo besaß,*** einen Magnus und kaum ein Drittel dem [*Erz-*]Bischof verblieb [...]. Auch die Bischofshöfe und Kirchenzehnten, von denen Geistliche, Witwen und Arme hätten unterhalten werden sollen, gingen alle in die Nutzung von Laien über, sodass Huren mit Räufern bis heute aus den Kirchengütern prassen, den [*Erz-*]Bischof und die Altaristen verhöhrend. Durch so große Schenkungen also, wie man heute sehen kann, hat der Erzbischof nichts gegenüber Udo und Magnus gewonnen, als dass er nicht aus seinem [*Erz-*]Bistum vertrieben worden ist. Von den übrigen aber erwarb er keine andere Leistung, als dass er ‘Herr’ genannt wurde.”

* *Ordulf-S_01*.

** *Bernhard, Graf von Werl; Ekbert, Graf von Braunschweig, Markgraf von Meißen.*

*** *Udo, Graf von Stade.*

Quelle übersetzt nach: Adam-B_h 3, c. 49, hg. v. Schmeidler, S. 191-193, hg. v. Trillmich, S. 388-391.

#

10. Die Elbslawen und die Territorialpolitik norddeutscher Landesherren (983-1066)

Vorbemerkung: Adam von Bremen geht in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte mehrfach auf die Slawen ein, da sie ja teils zum Missionssprengel des Erzbistums Hamburg-Bremen gehörten. So beschreibt er das Land der Slawen östlich der Elbe, besonders bis zur Oder (2, c. 20-23); er sieht die Aufstände der Slawen gegen das deutsche Reich in den Jahrzehnten seit 983 als einen Widerstand gegen ungerechte Bedrückung und sucht ihn als eine Strafe Gottes für den Unglauben der Christen zu begreifen (2, c. 42 u. 44); und er legt seinem Gesprächspartner, dem Dänenkönig Svend Estridsen (1047-1074), eine Kritik an der Territorialpolitik norddeutscher Landesherren, besonders des Herzogs von Sachsen, in den Mund und schließt daran eine theologische Reflexion.*

* Kirchengeschichte_88; Einführung_91, 22ff.; Adam-B_GF.

Adam von Bremen hat gehört, "wie der König der Dänen, der besonders die Wahrheit traf, im Gespräch dies erwog: dass die Völker der Slawen zweifellos schon längst leicht hätten zum Christentum bekehrt werden können, wenn [dem] nicht die Habgier der Sachsen entgegenstände. Er sagte: 'Ihr Sinn richtet sich mehr auf die Einziehung von Abgaben als auf die Bekehrung der Heiden.' Die Elenden beachten nicht, wie groß die Gefahr ist, dass sie für ihre Gier büßen müssen; sie haben das Christentum im Slawenlande erst durch Habgier beeinträchtigt, dann durch Grausamkeit die Unterworfenen zum Aufruhr gezwungen und verachten nun das Seelenheil derer, die glauben möchten, indem sie allein Geld fordern. Also sehen wir, wie durch ein gerechtes Urteil Gottes diejenigen über uns herrschen, die Gott sich dazu verhärten lässt, damit durch sie unsere Ungerechtigkeit geißelt werde. Denn wahrhaftig, wie wir als Sünder uns von den Feinden überwältigt sehen, so werden wir als Bekehrte Sieger über unsere Feinde sein. Wenn wir von ihnen nur Glauben forderten, wären jene schon gerettet und hätten wir gewiss Frieden."

Quelle übersetzt nach: Adam-B_h 3, c. 23, hg. v. Schmeidler, S. 166, hg. v. Trillmich, S. 356f.

#

11. Das Erzbistum Hamburg-Bremen (1158)

Vorbemerkung: Nach dem Ende des Investiturstreites wurde die Beziehung des Erzbistums Hamburg-Bremen zum Papsttum besser. Aber die durch zahlreiche Urkundenfälschungen gestützten Bemühungen der Erzbischöfe Adalbero (1123-1148) und Hartwig I. (1148-1168), die geistliche Hoheit über die skandinavischen Reiche zu behaupten, scheiterten an deren kirchenorganisatorischer Verselbständigung; zwischen 1104 und 1164 entstanden drei neue Erzbistümer: in Dänemark Lund, in Norwegen Nidaros (Trondheim) und in Schweden Uppsala. Leichter fiel es den Erzbischöfen von Hamburg-Bremen, für ihre Territorialpolitik in der Region um die Niederweser und die Niederelbe die Unterstützung von Päpsten und Kaisern zu gewinnen. Ein Beispiel von kaiserlicher Seite ist die Serie von Privilegien, die Friedrich Barbarossa 1158 dem Erzbischof Hartwig I. gewährte.* Das folgende Beispiel zeigt, wie sich die althergebrachten, nicht mehr zu realisierenden Ansprüche der Erzbischöfe, wie sie vom 9. bis ins 11. Jahrhundert erhoben worden waren, mit dem landesherrlichen Anspruch auf im 12. Jahrhundert dichter besiedelte Flussmarschen verquickten.

* Urkundenfälschungen_88b; Friedrich-I_03, Hartwig-I_01.

Kaiser Friedrich I. bestätigt am 16. März 1158 dem Erzbischof Hartwig I. von Hamburg ein Privileg Kaiser Ludwigs des Frommen,* unter anderem: dass "das Kloster Torhout, in der Grafschaft Flandern gelegen, aufgrund der Schenkung Kaiser Ludwigs zur ewigen Gerichtsbarkeit der Hamburger Kirche gehören soll. Wir rufen auch als einen besonders verehrungswürdigen Sachverhalt in Erinnerung, dass an demselben Ort jenseits der Elbe, Hamburg genannt, derselbe ruhmreichste Kaiser Ludwig einen selbständigen erzbischöflichen Sitz und einen Metropolitansitz über alle Kirchen der Dänen, Schweden, Norweger, Helgolands, der Grönländer, [...] Isländer [...] und aller nördlichen Gegenden begründete und [...], damit keiner der Bischöfe für sich jenseits der Elbe oder anderswo in dem vorgenannten Sprengel irgendeine Amtsgewalt beanspruchen dürfe, [ihn] durch eine bestimmte Grenzlinie umschrieb. Daher bewahren wir die Grenzen, die Kaiser Ludwig als Erster festsetzte, und diejenigen, die Kaiser Otto [/.] später auf Rat der Vorsteher der vorgenannten Kirche bezeichnete, nach der gerechten, ungewandelten Auffassung der Zeiten und bestätigen durch unsere kaiserliche Autorität, dass es nämlich die Grenzen derselben Kirche sind: vom Fluss Elbe abwärts bis zum Ozean [zur Nordsee] und aufwärts** durch das Land der Slawen bis an den Fluss Peene und durch seinen Lauf bis zur Ostsee und über alle vorgenannten Völker des Nordens, auch alle Marschen unterhalb und bei der Elbe gelegen, bebaute und unbebaute, innerhalb der Grenzen desselben Sprengels, wie sie von Kaiser Ludwig festgesetzt worden sind und wir [sie] festsetzen,

damit die Nordalbinger sich und das Ihre vor dem Angriff der Heiden sicherer in diesen Gegenden verbergen können.”

** Das Privileg Ludwigs des Frommen von 834 ist in einer zwischen 1154 und 1158 verfälschten Fassung benutzt.*

*** Der Vorstellung liegt eine Landkarte zugrunde, in der sich Osten oben befindet.*

Quelle übersetzt nach: MGH, *Diplomata regum et imperatorum Germaniae*, Bd. 10, T. 1, hg. v. Heinrich Appelt (u.a.), 1979, S. 350f. (DF.I.209).

##

Die Stadt Hamburg vom 12. bis zum 13. Jahrhundert

12. Die Grafschaft Holstein und die Neustadt Hamburg (um 1187)

Vorbemerkung: Die Marktsiedlung Hamburg, die südlich der Burg zwischen 817 und 845 entstanden war, überdauerte ins 12. Jahrhundert. Während des 11. Jahrhunderts konkurrierten in diesem Raum die weltlichen Herrschaftsansprüche des Herzogs von Sachsen mit denen des Erzbischofs von Hamburg-Bremen. In den Jahren, nachdem Heinrich der Löwe, der Herzog von Sachsen und Bayern,* 1180 gestürzt worden war, traten die erzbischöflichen Ansprüche auf die weltliche Herrschaft über die heranwachsende Stadt deutlicher hervor. In dieser Zeit, 1186 oder 1187, gründete Graf Adolf III. von Holstein** auf dem Gelände seiner "neuen Burg" bei Hamburg eine stadtartige Siedlung, die in den zwei ersten Dritteln des 13. Jahrhunderts als "Neustadt" von der "Altstadt" Hamburg unterschieden wurde, aber schon zwischen 1211 und 1216 mit ihr zu einer Gesamtstadt unter der Herrschaft des Grafen von Holstein zu verschmelzen begann.*** Die Neustadt befand sich in einer günstigeren Hafenzugangslage als die Altstadt, lag westlich ihrer in einer Schleife der Alster näher zu deren Einmündung in die Elbe. Die früheste Erwähnung der gräflichen (Neu-)Stadt Hamburg findet sich in der Chronik, die Arnold, Abt des Johannisklosters in Lübeck, um 1210 verfasste.**** Aus seiner auf Lübeck konzentrierten Perspektive berichtet er zu den Jahren 1187/1188 über Zollstreitigkeiten zwischen der Stadt Lübeck und dem Grafen Adolf III. von Holstein und deren Beilegung.

* Heinrich-L_03.

** Adolf-III_03.

*** Urkundenfälschungen_88a.

**** Arnold-L_01.

"In diesen Tagen [1187] begann Graf Adolf die Burg an der Mündung der Trave [Travemünde] wiederaufzubauen, die von den Slawen verbrannt worden war, als der Kaiser [1181] die Stadt Lübeck belagert hatte. [...] Da waren die Bürger der Stadt [Lübeck] durch dieses Werk sehr beunruhigt, weil der Graf von ihnen Zoll beanspruchte, den sie ihm einmütig verweigerten. Daher entstand zwischen ihnen ein großer Streit. Der Graf sagte nämlich, der Zoll stehe ihm zu, weil sie zur Zeit Herzog Heinrichs [des Löwen] dort nicht ohne Zoll[entrichtung] vorbeigefahren waren. Jene aber behaupteten, dies sei nicht rechtmäßig geschehen, sondern sei wegen der Forderung desselben Herzogs zum Erhalt der Burg auf Zeit zugestanden worden. Wegen dieser Auseinandersetzung also nahm der Graf [ihnen] gänzlich, was die Bürger in seinem Gebiet vorher offensichtlich an Vergünstigungen in Flüssen, auf Weiden und in Wäldern hatten. Außerdem hielt er auch einige von ihnen, die in seinen Städten Oldesloe und Hamburg Handel trieben, behindernd fest und nahm ihre Güter gleichsam als Pfand für den Zoll für sich in

Anspruch. Und obwohl sie darüber öfter beim Kaiser Klage geführt hatten und dieser häufig Beauftragte abgeordnet hatte, um den Frieden unter ihnen wiederherzustellen, erreichten sie in ihrer Angelegenheit nichts. Schließlich wurden sie durch Vermittlung des Kaisers von dem Zoll unter der Bedingung befreit, dass sie dem Grafen 300 Mark Silber gäben und der Graf auf sein Recht auf Zollerhebung verzichte, ähnlich für die [Nutzung der] Weiden 200 Mark Silber zahlten und so vom Meer [von der Ostsee] bis nach Oldesloe die Flüsse, Weiden und Wälder frei nutzten [...]. Darüber aber wurden sie vom Kaiser privilegiert, damit dies im Laufe der Zeit von keinem Menschen unbesonnen verändert werden könne.*"

** Privileg Kaiser Friedrichs I. für die Stadt Lübeck vom 19. September 1188, in der ursprünglichen Fassung nicht erhalten; eine Verfälschung von 1224, bestätigt 1226 durch Kaiser Friedrich II., lateinisch-deutsch in: Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, hg. v. H. Helbig / L. Weinrich, Bd. 1, Darmstadt 1968 (FSGA, A 26a), Nr. 27.*

Quelle übersetzt nach: Arnold von Lübeck, Chronica 3, c. 20, lateinisch hg. v. J. M. Lappenberg in: MGH, Scriptores, Bd. 21, 1869, Nachdruck Stuttgart 1963, S. 100-250, hier S. 161f.; deutsche Übersetzung von J. C. M. Laurent, 3. Aufl. 1940 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 71).

#

13. Die Kirchen der Alt- und der Neustadt Hamburg (um 1195)

Vorbemerkung: Das Anwachsen der Bevölkerung in der Altstadt und in der Neustadt Hamburg zog kirchenorganisatorische Veränderungen nach sich. Neben der Domkirche St. Marien entstand vor 1195 die Pfarrkirche St. Petri. Ihr war auch die Neustadt zugeordnet. Um 1195 wurde in ihr die Kapelle St. Nikolai gebaut, die erst im 13. Jahrhundert zur Pfarrkirche erhoben wurde. Frühe Erwähnungen dieser zwei Kirchen finden sich in Urkunden für das Domkapitel Hamburg. Sie spiegeln dessen Bemühen, die Rechte an den Hamburger Kirchen weitestgehend an sich zu bringen, in Abgrenzung gegen den Dompropst* (Text a) und gegen den Grafen von Holstein (Text b). Während Text a 1195 entstanden ist, wurde Text b wahrscheinlich erst 1224/1225 gefälscht, bewahrt aber Erinnerungen an die Entstehung der Nikolaikapelle um 1195 und an rechtliche Auseinandersetzungen um sie.**

* Der Dompropst war innerhalb des Domkapitels der höchste Würdenträger; er war für die Güterverwaltung und die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig.

** Urkundenfälschungen_88a.

a) Hermann, Dompropst zu Hamburg, bekundet im Jahre 1195: "da wir unsere Hamburger Kirche in frommer Zuneigung lieben, haben wir die Marktkirche* desselben Ortes mit all ihrem Recht unter Zustimmung unseres Herrn Hartwig, des Erzbischofs von Hamburg,** an [*die Kirche*] St. Marien übertragen, um die Einkünfte der Brüder zu vermehren,** und zwar mit der Maßgabe, dass nur die Befugnis, Synoden mit den Laien abzuhalten, bei uns und unseren Nachfolgern bleibe und der Propst, während er die Synode abhält, sich aus seinem eigenen Gut versorge."

* Gemeint ist die Petrikirche.

** Erzbischof Hartwig II. von Hamburg-Bremen.

*** Zu unterscheiden sind zwei Vermögensmassen: die Amtsausstattung des Dompropstes und das Pfründengut der Domherren (die hier als "Brüder" bezeichnet werden).

b) Graf Adolf III. von Wagrien, Holstein und Stormarn bekundet (angeblich um 1195/1196): "Nachdem unsere neue Burg in Hamburg, die im westlichen Teil der Stadt gelegen war,* auf unsere Anordnung durch unseren Getreuen Wirad [*von Boizenburg*]** in Grundstücke aufgeteilt worden war und von Kaufleuten bewohnt wurde, erbaten dieselben Kaufleute von uns, dass ihnen erlaubt würde, wegen des Zustroms an Schiffen an einem geeigneten Ort eine Kapelle zu Ehren des heiligen Nikolaus zu bauen. Damit ihre Bitte zu einem rechtmäßigen Erfolg führt, weil dies ohne die Einwilligung des Hamburger [*Dom-*]Kapitels, das die Pfarrei innehatte, nicht geschehen konnte, haben wir das Grundstück der vorgenannten Kapelle und alles Recht, das uns zustand oder rechtmäßig

zustehen konnte,^{***} [der Kirche] St. Marien zum Nutzen der Kanoniker [der Domherren], die dort Gott dienen, als ewigen Besitz freigebig übertragen.”

** Aus der geistlichen Sicht des Domkapitels, das die einzige Pfarrkirche Hamburgs innehatte, war die Neustadt ein Teil der Stadt Hamburg.*

*** Wirad-B_03.*

**** Der Graf verzichtet auf das Patronat über die Nikolaikapelle. Das Kirchenpatronat war Zubehör des Eigentums an dem Grundstück, auf dem die Kirche errichtet worden war, schloss das Recht, bei der Bestellung des Geistlichen mitzuwirken, ein und war mit Einkünften verbunden.*

Quellen übersetzt nach: HUB 1, Nr. 309-310; letztere Urkunde lateinisch-deutsch in: HWR, Nr. 3.

#

14. Die Gesamtstadt Hamburg (1216)

Vorbemerkung: Urkunden, deren Echtheit hinreichend gesichert ist, liegen für die Neustadt Hamburg und für die Gesamtstadt Hamburg erst aus der Zeit Albrechts von Orlamünde vor, den König Waldemar II. von Dänemark als Grafen von Holstein eingesetzt hatte.* Albrecht urkundete zwischen 1211 und 1214 für die Neustadt und seit 1216 für die Gesamtstadt Hamburg. Das Privileg von 1216 betrifft hinsichtlich des Zolls den einstigen Herrschaftsbereich Herzog Heinrichs des Löwen an der Elbe oberhalb Hamburgs.

* Albrecht-O_01.

Graf Albrecht von Holstein gesteht im Jahre 1216 den Bürgern Hamburgs zu, "sich des Rechtes zu erfreuen und es zu genießen, das ihnen von Herzog Heinrich seligen Andenkens* gegeben und gesetzt und in der Folge durch Graf Adolf [*III. von Holstein*] zugestanden und beachtet worden war, das eine solche Beschaffenheit und Ordnung hat: Wenn die vorgenannten Bürger zum Handel ausziehen, sollen sie wie zu Zeiten der vorgenannten erlauchten [*Herren*], des Herzogs und des Grafen, so auch in unseren und in künftigen Zeiten frei sein von der Last der Abgabe, die Ungeld** genannt wird, und des Zolls in Boizenburg, in "Hachede" [*Geest- und Marschhacht*] und in "Alstra"*** und an dem Ort, der Krauel genannt wird. In Lauenburg aber sollen sie Zölle zahlen von den Schiffen, wenn nicht durch Zeugen bewiesen wird, dass sie durch den vorgenannten Herzog von einer solchen Zahlung befreit worden seien. Sie sollen in Lauenburg auch von einer Wagenlast 5 Pfennig zahlen. Und was sie für den Wert [*der Waren*], die so auf Wagen ausgeführt werden, durch Kauf erwerben, sollen sie bei der Rückkehr frei [ein-]führen, ohne Zahlung einer Abgabe und eines Zolls. Auch von dem, was sie auf dem Fluss, der Bille genannt wird, zu Handelszwecken ausführen, sollen sie Zoll zahlen; wegen Hölzern aber, die sie zu Bauzwecken durch dasselbe Gewässer hinabführen, sollen sie nicht durch eine Zollforderung belästigt werden. Sowohl auf Weiden als auch in der Brennholznutzung sollen sie sich der Freiheit erfreuen, die sie mit Gewissheit seit alten Zeiten besessen haben. Und im übrigen sollen sie das Recht der Soester und der Lübecker genießen."

* von Heinrich dem Löwen; wahrscheinlich 1190/1191, vermutlich nur mündlich erteilt.

** Ungeld bezeichnet eine von bestimmten Waren erhobene Abgabe. Zoll im engeren Sinne bedeutet eine von Transportmitteln (Schiffen, Wagen) erhobene Abgabe; im weiteren Sinne schließt er das Ungeld ein.

*** wahrscheinlich Esslingen (= Zollenspieker).

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 401; lateinisch-deutsch in: HWR, Nr. 4.

#

15. Die politische Festigung Hamburgs (1225)

Vorbemerkung: Von 1224 bis 1226, während die Herrschaft des von Dänemark gestützten Grafen Albrecht niederging und der schauenburgische Graf Adolf IV. die holsteinische Herrschaft seines Vaters, Adolfs III., übernahm, versuchten der Rat der Stadt Hamburg und das Hamburger Domkapitel, die günstige politische Lage, die sie in den Wirren seit 1180 erreicht hatten, durch Urkundenfälschungen rechtlich abzusichern. Unterschiedlich beurteilt werden der Umfang und die Entstehungszeit der Fälschungen.*

* Urkundenfälschungen_88a; Adolf-IV_03.

Das Privileg Kaiser Friedrichs I. (Friedrich Barbarossas) für die Neustadt Hamburg vom 7. Mai 1189 ist nur in gefälschten Fassungen überliefert. Reincke nimmt an, ihnen liege ein Entwurf der kaiserlichen Kanzlei von 1189 zugrunde; Jordan rechnet mit einem einfachen Privileg von 1189; Theuerkauf schließt die Möglichkeit nicht aus, es habe ein Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1188 oder 1189 über die Zollfreiheit auf der Elbe unterhalb Hamburgs gegeben. Reincke und mit ihm Jordan lassen die ausführlichere Fassung des gefälschten Privilegs erst um 1265 entstanden sein; Theuerkauf nimmt an, die vorliegenden Fassungen des angeblichen Privilegs seien nacheinander Ende 1224/Anfang 1225 und 1225/Anfang 1226 entstanden. Unbezweifelbar ist, dass die kürzere Fassung des angeblichen Privilegs spätestens 1225 vorlag, da sie in diesem Jahr durch Graf Adolf IV. von Holstein bestätigt wurde.

Das Privileg Graf Adolfs III. von Holstein für die Neustadt Hamburg ist durch Reincke für echt erklärt und auf den Herbst 1188 datiert worden; Theuerkauf nimmt an, es sei 1224 gefälscht worden, aber Adolf III. habe (1186 oder 1187) den Erlass von Gerichtsgefällen für drei Jahre, die Anwartschaft Wirads von Boizenburg und seiner Erben auf einen Teil der Gerichtsgefälle und die Bemühung um ein kaiserliches Privileg, wahrscheinlich nur mündlich, zugesagt.

Zu den Privilegien Graf Adolfs III. für das Domkapitel zu Hamburg siehe oben Text Nr. 13 b.

Im Folgenden wird, als ein fester Punkt im Meer der Meinungen, das echte Privileg Graf Adolfs IV. für die Neustadt Hamburg mitgeteilt, das die kürzere Fassung des angeblichen Privilegs Friedrich Barbarossas bestätigt.*

* Friedrich-I_99; Vergleich_GH.

Graf Adolf IV. von Wagrien, Stormarn, Holstein und Schauenburg bestätigt im Jahre 1225 seinen Bürgern in [*der Neustadt*] Hamburg das Privileg, das auf Ersuchen seines Vaters, Adolfs III., Kaiser Friedrich I. erteilt habe: "dass alle Kaufleute desselben Ortes zusammen mit ihren Waren und Schiffen bis zu unserer vorgenannten Stadt frei vom Meer* kommen und zurückkommen dürfen ohne Zoll und [ohne] die Abgabe eines jeden Ungeldes; und im ganzen Gebiet unserer Herrschaft sollen sie die Freiheit haben, hindurchzuziehen und zurückzukehren, [frei] von jeder Abgabe eines Ungeldes und Zolls. Und wir gewähren ihnen, dass niemand irgendeine Burg bei ihrer Stadt im Umkreis bis zu zwei Meilen** bauen darf; und dass sie die Fischerei haben sollen in dem Elbe genannten Gewässer auf beiden Seiten der Stadt bis zu zwei Meilen; ähnlich sollen sie in dem Bille genannten Flüsschen die freie Berechtigung haben, Fische zu fangen bis zu einer Entfernung von einer Meile. Welche Güter auch immer die Bürger des vorgenannten Ortes im Gebiet unserer Herrschaft kaufen oder erwerben an Holz, Asche oder Getreide und auf einen Wagen oder ein Schiff laden, jene Güter dürfen von niemandem beschlagnahmt oder behindert werden, wenn nicht durch geeignete Zeugen beweisbar ist, dass [*die Bürger*] danach eine Missetat begangen hätten. Weiden aber sollen sie [so] nutzen, dass ihr Vieh morgens hinausgeht und abends zurückkehrt. Wir verfügen auch, dass sie das Recht, Holz zu schneiden, haben sollen, wie sie [es] bisher hatten, und frei genießen mögen. Wenn aber an Bier, Brot oder Fleisch durch unrechtes Maß etwas verschuldet wird, soll alles, was daraus an Gewinn oder Buße hervorgeht, [zu] ein[em] Drittel an den Richter, [zu] zwei [Dritteln] aber an die Stadt fallen. Wenn auch jemand Silber in derselben Stadt wechseln will, soll er wechseln, wo auch immer es [ihm] günstig ist, wenn es nicht vor dem Haus der Münze geschieht. Von einer jeden Heerfahrt aber, [so] stimmen wir zu, sollen dieselben Bürger frei sein, ähnlich auch bei der Verteidigung des ganzen Landes."

* *von der Nordsee; es geht um die Befreiung vom Zoll in Stade.*

** *Eine Meile entspricht hier etwa 7½ Kilometern.*

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 486 mit Nr. 292.

#

16. Hamburg und Lübeck (1241)

Vorbemerkung: Nachdem die Städte Hamburg und Lübeck bis 1226 ihre politische Lage durch echte und gefälschte Privilegien rechtlich verfestigt hatten, begannen sie, die zwischen ihnen vorhandenen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen durch Verträge auszugestalten. Der erste Vertrag (zwischen 1226 und 1232) bestätigte auf der Basis der Gegenseitigkeit den Bürgern der beiden Städte gleiches Recht hinsichtlich der Handelsfreiheit, des Friedens und der Sicherheit. In ihrem zweiten Vertrag (1241) wandten die beiden Städte sich gegen Übergriffe auswärtiger Personen, wahrscheinlich nicht zuletzt gegen Adlige und Bauern, welche die Sicherheit der Handelsstraßen zwischen Hamburg und Lübeck und der Flussläufe zur Nordsee und zur Ostsee beeinträchtigten.

Der Vogt, der Rat und die Gemeinde der Stadt Lübeck bekunden im Jahre 1241: "dass wir mit unseren lieben Freunden, den Bürgern Hamburgs, auf diese Weise übereingekommen sind, dass, wenn etwa Räuber oder andere Missetäter sich gegen unsere oder ihre Bürger erheben, von jenem Ort, wo der Fluss, der Trave genannt wird, in das Meer [*die Ostsee*] mündet, bis Hamburg und so durch die ganze Elbe bis in das Meer,* und unsere oder ihre Bürger feindlich angreifen, sollen wir alles, was an Aufwendungen oder Kosten entsteht, um die Räuber zu vernichten und auszurotten, mit ihnen und umgekehrt sie mit uns gleichermaßen tragen. Außerdem, wenn etwa jemand, der sich außerhalb der Stadt aufhält, im Übermut einen angeklagten Bürger Hamburgs oder Lübecks tötet, verwundet, prügelt oder auf irgendeine Weise, was unterbleiben möge, misshandelt, sollen wir alles, was an Kosten entsteht, um das wiederzuerlangen und zu strafen, mit ihnen und sie mit uns gleichermaßen tragen, und zwar unter der zusätzlichen Bedingung, dass alles, was ihren Bürgern in der Umgebung ihrer Stadt und unseren Bürgern in der Umgebung unserer Stadt geschieht, sie mit ihren und wir mit unseren Mitbürgern auf gemeinsame Kosten strafen. Weiterhin, wenn irgendwelche ihrer Bürger nahe unserer Stadt Lübeck oder unsere Bürger nahe der Stadt Hamburg misshandelt werden, sollen wir ihren Kläger oder ihre Kläger fördern, Strafe für diese Tat zu suchen und zu erlangen, und sie sollen unseren Kläger oder unsere Kläger auf gemeinsame Kosten gleichermaßen fördern."

** durch die Niederelbe bis in die Nordsee.*

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 525; lateinisch-deutsch in: HWR, Nr. 9.

#

17. Hamburg und Stade (1270/1279)

Vorbemerkung: Das Recht der Stadt Hamburg erwuchs aus dem durch Verhalten und Mündlichkeit überlieferten Gewohnheitsrecht und den durch Herrscher, besonders durch die Grafen von Holstein als Stadtherren, erteilten Privilegien. Vom Landrecht, wie es zum Beispiel im Sachsenspiegel um 1225 aufgezeichnet wurde, war das Stadtrecht nicht deutlich geschieden. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden einige Materien, die problematisch schienen, größtenteils auch aus den besonderen sozialen Problemen einer anwachsenden Stadt sich ergaben, aufgezeichnet, Ob es, entsprechend dem lateinischen Lübecker Stadtrecht von etwa 1224, auch ein lateinisches Stadtrecht Hamburgs (zwischen 1216 und 1225) gegeben habe, bleibt ungewiss. Wohl aber wurde ein mittelniederdeutsches Stadtrecht, wie in Lübeck um 1267, so in Hamburg 1270 aufgezeichnet.* Es wurde bereits 1279 von der Stadt Stade übernommen. Da das Hamburger Stadtrecht von 1270 durch Lappenberg nur unzulänglich ediert worden ist, liegt dem folgenden Text das Stader Stadtrecht zugrunde, das gut überliefert und ediert ist. Das Hamburger und das Stader Stadtrecht von 1270/1279 sind systematischer als das Lübecker Stadtrecht gegliedert. Das erste Buch handelt hauptsächlich vom "Erbe". Darunter ist ein Grundstück von besonderer Qualität zu verstehen, das den Eigentümer aus dem Kreis der Bürger als bevorrechtigten erbgewesenen Bürger heraushob. Die folgenden Artikel des Stader Stadtrechts von 1279 entsprechen dem Hamburger Stadtrecht von 1270, 1 Art. 5 b, 6 und 8. In ihnen wird der Verkauf und die Auflassung eines Erbes geregelt, zwischen Blutsverwandtschaft und Ehe unterschieden und beiläufig der Begriff "Erbe" gegen "Erbgut" abgegrenzt.**

* Jordan-B_01.

** Zum ehelichen Güterrecht: Rogge_h, 55ff.; Frauen_91.

I 1 “Wer sein Erbe verkaufen will, das in dieser Stadt und diesem Weichbild* gelegen ist, der soll es seinen nächsten Verwandten anbieten, auf die sein Erbe fallen kann. Und will es von ihnen keiner kaufen, so darf der sein Erbe wohl verkaufen demjenigen, dem er es am liebsten geben will.”

** eine über die Stadtbefestigung hinausreichende Region, die der Stadt rechtlich zugeordnet war.*

I 2 “Wer sein Erbe verkauft, der soll das dem anderen auflassen vor dem Rat und dem Vogt, wenn es ihm bezahlt ist. Und stürbe er, sollen seine Erben es auflassen. Stürbe auch derjenige, der es kaufte, soll man es seinen Erben auflassen; und [der Käufer] soll sich damit [in das Erbebuch der Stadt] einschreiben lassen. Und wem Erbe aufgelassen wird, der soll immer Bürgen nehmen, sodass ihm Jahr und Tag [ein Jahr und sechs Wochen] Gewährschaft geleistet wird. Und gebräche [dem Käufer] etwas während der Gewährschaft, das soll der Bürge ersetzen. Und wenn dem Mann Jahr und Tag Gewährschaft geleistet worden ist, so ist er näher daran, sein Erbe mit seiner eigenen Hand auf den Reliquien zu behaupten,* als es ihm irgendjemand abgewinnen kann. Welcher Mann es auch gewinnen will, der soll es binnen Jahr und Tag gewinnen oder verlieren; es sei denn, dass ein Mann außer Landes wäre, der gegen das Gut rechtmäßig sprechen könnte. Und könnte er das beweisen, so hat er seine Klage nicht verloren.**”

** Der neue Eigentümer behauptet sein Recht gegen andere Ansprüche, indem er allein (ohne Eideshelfer) schwört.*

*** ist er, obwohl Jahr und Tag vergangen sind, zur Klage berechtigt.*

I 4 “Wenn ein Ehemann und eine Ehefrau Erbe kaufen, sind sie befugt, es zu geben und zu verkaufen, wem sie wollen, solange sie beide leben. Wenn aber von ihnen einer stirbt, so heißt es Erbgut. Jederart Erbe und Gut, das an einen Mann fallen kann und fällt von seinen Eltern und von seinen Verwandten, das heißt Erbgut. Solches Erbe, wie es hier bestimmt ist, das darf niemand verpfänden oder verkaufen ohne Erbenlaub,* es sei denn, dass es für den nötig sei, dem das Erbe gehört. Und die Not soll er beweisen mit erbgewesenen Leuten, und er verkaufe es, wem er will.”

** die Zustimmung (Erlaubnis) der Erbberechtigten.*

Quelle übersetzt nach: Gustav Korlén, Norddeutsche Stadtrechte I: Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279, Lund 1950, 70f.; Lappenberg_h, 3-5.

#

18. Hamburg und Lüneburg (13. Jahrhundert)

Vorbemerkung: Seit 1236 tritt durch Zolltarife der längst vorhandene Handelsverkehr auf und bei der Elbe deutlicher hervor. Unter anderem werden seit 1239, als Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg zugunsten der Bürger Hamburgs und Graf Johann I. von Holstein, als der Herr der Zollstätte in Hamburg, zugunsten der Bürger Lüneburgs auf widerrechtliche Abgaben verzichteten, die Handelsbeziehungen zwischen Lüneburg und Hamburg klarer erkennbar. Der folgende Zolltarif wurde in Lüneburg nach 1239 aufgezeichnet und ist in Handschriften seit dem Ende des 13. Jahrhunderts überliefert. - Zu den Geld- und Maßangaben: 12 Pfennig = 1 Schilling; 16 Schilling = 1 Mark. Last und Wispel sind Hohlmaße. Zur ungefähren Orientierung: 1 Last Kupfer entspricht etwa 1600 Kilogramm, 1 Wispel Roggen etwa 750 Kilogramm.

1. "Die Lüneburger Bürger sollen in Hamburg zum Zoll geben: für einen Prahm 1 Schilling, von einem Schiff, das Eiche genannt wird, 8 Pfennig, von einem Schiff, das Kahn genannt wird, 4 Pfennig, von einem Pferd 4 Pfennig, von einem Stier oder einer Kuh 2 Pfennig, von einem Schwein 1 Pfennig, von einem Fass Wein, das sie in Hamburg kaufen, 4 Pfennig."
2. "Von den Gütern, die aus der Stadt Hamburg nach Lüneburg transportiert werden, soll kein Bürger Lüneburgs Zoll geben."
3. "Von Gütern aber, die nach Flandern oder anderswohin ausgeführt werden: für eine Last Kupfer oder Bronze oder für eine Last Wachs 4 Pfennig, für einen Wispel Weizen oder Roggen 2 Schilling, für ein Pfund Gewicht irgendeiner Ware 2½ Pfennig."
4. "Auf der Rückfahrt aber sollen für Güter, die aus der Stadt Hamburg transportiert werden, die Lüneburger nichts zum Zoll geben."
5. "Von einer Tonne mit Waren, welcher Art sie seien, sollen sie 4 Pfennig geben, von einem Fass Fett 4 Pfennig."
6. "Darüber hinaus sollen sie von Gütern, die hier nicht verzeichnet sind, nichts geben."

Quelle übersetzt nach dem lateinischen Text in: ZTH, Nr. 7, S. 5f. (dort auch eine mittelniederdeutsche Fassung des 15. Jahrhunderts).

#

19. Hamburg und Flandern (13. Jahrhundert)

Vorbemerkung: Die Handelsbeziehungen Flanderns, in dessen Städten (zum Beispiel in Brügge, Gent und Ypern) seit dem 11. Jahrhundert eine exportorientierte Tuchindustrie entstanden war, erstreckten sich im 13. Jahrhundert über einen großen Teil Europas, bis in den Mittelmeerraum und in den Ostseeraum. Kaufleute auch aus der Elbregion besuchten flämische Städte; Kaufleute aus Flandern kamen auch nach Hamburg. In dem Schiedsspruch, den die Gräfin Margareta von Flandern 1268 beurkundete, ging es um die Rechtsstellung flämischer Kaufleute in Hamburg. Die Bestimmungen sind zugleich ein Beispiel für die Beschränkungen, denen handeltreibende Gäste in einer Stadt unterworfen waren.

Margareta, Gräfin von Flandern und Hennegau, verkündet am 23. Juli 1268 einen Schiedsspruch, der Streitigkeiten zwischen flämischen und hamburgischen Kaufleuten über verschiedene Rechte, welche die flämischen Kaufleute in Hamburg aufgrund eines besiegelten Privilegs dieser Stadt beanspruchten, beilegt: "[...] Wir ordnen auch an: wenn es geschieht, dass unsere flämischen Kaufleute und ihre Boten Waren und Güter aus unseren flämischen oder fremden Gegenden nach Hamburg einführen, dass sie dieselben Waren und Güter, bis sie über dieselben verfügt haben, zu Hamburg in Häusern oder außerhalb von Häusern lagern und aufbewahren können, wie es ihnen geeignet scheint, und dass diese unsere flämischen Kaufleute Waren und Güter, die sie in Hamburg kaufen, auf ähnliche Weise an Plätzen, die zu mieten sie für sich nützlich und bequem finden, lagern und aufbewahren können und an denselben Plätzen das Aufbewahrte, solange es ihnen beliebt, belassen. Aber unsere genannten Kaufleute dürfen in Hamburg keine Güter verkaufen, die dort gekauft worden sind.

Außerdem dürfen unsere flämischen Kaufleute in Hamburg nicht Wein anstechen und ihn dort nicht in Krügen oder Maßen verkaufen, auch weder Tücher, indem sie sie nach Ellen schneiden, noch andere Güter im Detail für Pfennigbeträge verkaufen, wenn dies nicht mit Zustimmung der Hamburger Bürger und Kaufleute vor sich geht.

Desgleichen bestimmen wir, dass unsere flämischen Kaufleute in Hamburg nicht verhaftet und festgehalten werden dürfen wegen der Schuld oder des Vergehens eines anderen.

Außerdem dürfen unsere flämischen Kaufleute in Hamburg nicht verhaftet und gefangen gehalten werden anlässlich einer Klage, derentwegen sie bereit sind, geeignete Bürgen oder Pfänder, die dem Wert der Klage entsprechen, zu setzen, um dort Urteil und Rechtsspruch zu erwarten.

Alle Anordnungen, Gesetze oder Willküren*, welche Hamburger Bürger in Hamburg für ihre Mitbürger erlassen, sind unsere flämischen Kaufleute verpflichtet, dort für sich zu beachten, vorbehaltlich dessen, dass unsere genannten flämischen Kaufleute zur Zahlung von Steuern und Akzisen** keineswegs verpflichtet sind.

** Willkür: eine Rechtsnorm oder ein Urteil, das durch eine dazu befugte Rechtsgemeinschaft oder ihre Repräsentanten gesetzt oder gefällt wird.*

*** indirekte Steuern.*

Wir bestimmen auch, dass all diese vorgenannten Freiheiten, Vergünstigungen und Privilegien, die gemäß unserer hiervor geschriebenen Anordnung unsere flämischen Kaufleute in Hamburg haben sollen, die vorerwähnten Hamburger Kaufleute in unserem Land haben mögen und haben sollen. [...]"

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 727; lateinisch-deutsch in: HWR, Nr. 23.

#

20. Der Stadtrat (1292)

Vorbemerkung: Der Stadtrat, in Lübeck seit 1201, in Hamburg seit 1224/1225 bezeugt, war das Kollegium, das als Repräsentant der Stadt dem Stadtherrn gegenübertrat. Im Laufe des 13. Jahrhunderts vollzog sich eine Schwerpunktverlagerung von dem Vogt des Stadtherrn zum Stadtrat. Schon die frühesten Zeugnisse über die Ergänzung des Stadtrates in Hamburg lassen erkennen, dass sich der Stadtrat durch Kooptation (Selbstergänzung) vervollständigte, also nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde. Einen ersten Abschluss des Aufstiegs des Stadtrates in Hamburg bedeutet das Privileg, das die Grafen von Holstein der Stadt 1292 erteilten, das sogenannte Koreprivileg. Wenig später, wahrscheinlich 1301, wurde eine überarbeitete Fassung des Stadtrechts von 1270 hergestellt. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts schien dieses Privileg dem Hamburger Bürgermeister Hermann Langenbeck so wichtig, dass er es in das Vorwort zu der Neufassung des Stadtrechts von 1497 wörtlich aufnahm.

Die Grafen Adolf V., Gerhard II., Johann II., Adolf VI. und Heinrich I. von Holstein und in Schauenburg bekunden am 20. März 1292: "Indem wir alle Freiheiten und Privilegien, die von den göttlichen Kaisern, aber auch von unseren Vorfahren unseren lieben Ratsmannen und der Gemeinde unserer Stadt Hamburg verliehen und geschenkt worden sind, anerkennen und billigen, bestätigen wir [sie] durch die gegenwärtige [Urkunde], damit sie ewig und frei genossen werden. Wir gewähren und schenken ihnen auch solches Recht, das in der Volkssprache "kore" genannt wird, [nämlich] Gesetze anzuordnen und Verordnungen zu veröffentlichen nach ihrem Belieben, zum Nutzen und Bedarf der vorgenannten Stadt und ihrer [der Ratsmannen und der Gemeinde], und sie zu widerrufen, sooft und wann immer es ihnen nützlich zu sein scheint.

Wir tragen ihnen nichtsdestoweniger aus unserem unbeschränkten und freien Willen auf, dass sie ihre Rechtssprüche und Urteile nirgends anders (das heißt [nicht] außerhalb der Stadt) als im Rathaus derselben Stadt, gemäß dem schriftlichen Wortlaut ihres Buches* frei fällen, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass dem Armen oder dem Reichen oder jemandem, der es von unserer Seite fordert, der meint und vermutet, dass weniger gerecht geurteilt und Unrecht zugefügt worden sei, wenn er darum bittet, eine Abschrift desselben Buches keinesfalls verweigert werde.

* Gemeint ist das Stadtrechtsbuch.

Wir verleihen ihnen außerdem die vollständige und vollkommene Befugnis, über entstehende Streitsachen, über die in dem vorgenannten Buch nicht geurteilt ist, neues Recht zu schaffen und zu setzen aufgrund der allgemeinen Zustimmung und in

Gegenwart der Ratsmannen, nach dem Ermessen ihres Willens; so jedoch, dass derartiges Recht, das auf diese Weise neu geschaffen worden ist, in das vorgenannte Buch eingetragen und von ihnen und später von ihren Nachfolgern für ewiges Recht gehalten werde; vorbehaltlich jedoch dessen, dass derselbe Rechtsspruch oder dasselbe Urteil, solcherart gesetzt und gemacht, auf den Nachteil, den Schaden oder die Bestreitung von Abgaben und Gerechtigkeiten, die wir in derselben Stadt gegenwärtig haben und in künftigen Zeiten durch Erbrecht haben werden, sich keinesfalls erstrecke.”

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 860.

##

Die Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert

21. Die Niederelbe: Neuwerk (1299)

Vorbemerkung: Auf und an der Niederelbe ging das politische Streben Hamburgs zunächst (seit 1188/89 oder spätestens 1224/25) auf die Zollfreiheit bei Stade; seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber begann der Auf- und Ausbau eines Einflussbereichs. 1299 erwarb Hamburg das Recht, auf der Insel "Nige O" in der Elbmündung einen Leucht- und Festungsturm zu erbauen; er wurde 1310 vollendet, nach ihm wurde die Insel "Neuwerk" genannt. Der Schwerpunkt der hamburgischen Territorialpolitik an der Niederelbe verlagerte sich am Ende des 14. Jahrhunderts nach dem Schloss Ritzebüttel (bis 1937 hamburgisch, heute zu Cuxhaven gehörig); die Pfahlgründung des Turms zu Ritzebüttel ist nach archäologischen Untersuchungen auf 1393-1403 (um 1398) datiert. Das Privileg, das im Folgenden wiedergegeben wird, wurde von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg ausgestellt. Die askanischen Herzöge von Sachsen, entlang der Elblinie seit 1180 die Nachfolger Heinrichs des Löwen, hatten sich 1295/96 in die Linien Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg getrennt. Das Privileg gewährt außer dem Recht, den Turm auf der Insel Nige O zu bauen, Einschränkungen des Strandrechtes und des Seefundes.

Johann und Albrecht, Herzöge von Sachsen-Lauenburg, bekunden am 1.11.1299, "dass wir, indem der Rat unserer Räte und getreuen Vasallen hinzutritt, aus reiner Freundschaft, in der wir die Hamburger Bürger umschließen, und weil wir den Nutzen des gemeinen Kaufmanns bedenken, denselben Bürgern und allen Kaufleuten, die das Meer bereisen, woher sie auch immer kommen, die nachfolgend aufgeschriebenen Freiheiten, die ewig gelten sollen, gewähren.

Erstens, dass sie zum Zeichen und zur Erkennung des Hafens für alle, welche die Elbe hinauffahren zu derselben Stadt Hamburg oder von ihr herabfahren, auf der Insel, Nige O genannt, gelegen in unserem Land Hadeln, ein Werk aus Stein oder Holz bauen, hoch, tief, breit und lang, wie es ihnen nützlich scheint, mit Nutzung der Steine zu Altenwalde [*südlich von Cuxhaven*] oder anderswo in unseren bestehenden Herrschaftsräumen, auf ewig frei dauernd.

Ebenso gewähren wir ihnen, wenn ein Schiff, welche auch seine Heimat sei, bei Hadeln, Wursten oder wo immer es in unserem Herrschaftsraum sei, aufgehalten wird, weil das Wasser oder der Wind widrig sind oder der Grund es festhält oder irgendein Unfall

geschieht, die genannten Bürger und gemeinen Kaufleute, aus welchen Gegenden sie seien, so lange an Körper und allen Sachen sicher und unversehrt unseren Schutz genießen, indem niemand sie angreift, bis sie ihre Sachen frei und nach ihrem Ermessen hinwegführen können.

Wir wollen auch, dass diese Bürger und alle Kaufleute, woher auch immer sie seien, diese ewige Freiheit genießen, dass, wenn ein Schiff Schiffbruch erleidet und wenn die Güter der Schiffbrüchigen zu unseren Ländern oder anderswohin in unseren Herrschaftsgebieten getragen oder getrieben worden sind ohne Hilfe unserer Untertanen, die Kaufleute, die einen solchen Schiffbruch erlitten haben, ihre Güter frei hinwegführen können und überhaupt nichts geben. Aber wenn sie mittels ihrer [*unserer Untertanen*] Hilfe [wieder]erlangt und zum Ufer getragen worden sind, werden wir und dieselben den zwanzigsten Pfennig von denselben Gütern erhalten. Und diejenigen, denen die Güter gehören, werden ohne irgendeinen Widerspruch den übrigen Teil völlig erhalten.

Außerdem, wenn dieselben unsere Untertanen im Meer außerhalb eines Hafens, abseits von Sand und Riff schiffbrüchige Güter finden, werden sie von diesen gleichermaßen den dritten Teil zurückbehalten, und denjenigen, denen die schiffbrüchigen Güter zustehen, oder ihren Erben stehen die restlichen zwei Drittel zu.

Bestandteil ist auch die Vereinbarung, dass wir veranlassen werden, dass die schiffbrüchigen Güter, ob sie im Meer angetrieben werden oder zu den genannten Ländern, nämlich Hadeln, Wursten oder anderswohin in unseren Herrschaftsgebieten, angeschwemmt werden, unter unserer Gewalt und [*unserem*] Schutz über Tag und Jahr völlig unversehrt und heil verwahrt werden. Wenn aber in der Zwischenzeit Lebende oder die Erben Verstorbener die schiffbrüchigen Güter beanspruchen mit Urkunden der Stadt Hamburg oder einer anderen Stadt oder [*eines anderen*] Landes, woher auch die sie Zurückfordernden seien, sollen diese ihnen zurückgegeben werden, wie oben vertraglich geschrieben ist. [...]"

Quelle übersetzt nach: HUB 1, Nr. 917.

#

22. Die Alster (1309)

Vorbemerkung: Der Einfluss- und Herrschaftsbereich oder das Territorium der Stadt Hamburg dehnte sich entlang der Elbe, der Alster und der Bille aus. Die Alster selbst erwarb die Stadt zwar nur pfandweise, aber, wie sich zeigte, dauerhaft von den verschiedenen Linien der Grafen von Holstein: 1306 und 1309 je ein Viertel sowie 1310 die Hälfte. Ob diese Privilegien sich auf die gesamte Alster oder nur auf die Alster im Stadtbereich erstreckten, blieb bis 1937 zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein strittig.

Graf Johann II. von Holstein und Stormarn bekundet am 22.2.1309, "dass wir unseren Getreuen, den Ratsmannen und der Gemeinde der Stadt Hamburg, verkauft, übertragen, und aufgelassen haben ein Viertel der Alster, wie sie gelegen ist, für zweihundert Mark hamburgischer Pfennige* mit allem Recht, [aller] Freiheit, [aller] Nutzung und [allem] Eigentum, durch die es uns gehört und wie es auf uns von unseren Vorgängern kam, [es] frei und friedlich zu besitzen; daran wird uns und unseren Erben, auch vermittels irgendwelcher Zufälle, ein Rückkauf nicht geschuldet, bis sechs Jahre von nun an völlig abgelaufen sind. Wenn diese abgelaufen sind, wird uns hinsichtlich des Rückkaufs diese Bestimmung und Gunst vorbehalten, dass, wenn wir von dann an innerhalb von fünfzig Jahren, die unmittelbar aufeinander folgen, denselben Teil für die vorgenannten zweihundert Mark Pfennige zurückkaufen können, wir völlig hinsichtlich dessen zugelassen werden sollen. Ein solcher Rückkauf soll immer [möglich] werden in den vorgenannten fünfzig Jahren zwischen dem Fest Circumcisio Domini [1. Januar] und dem Feiertag Purificatio intemerate virginis Marie [2. Februar]; weiterhin ist jeder andere Termin des Rückkaufs ausgeschlossen. Falls wir zu dem festgesetzten Termin den geschuldeten Rückkauf nicht vornehmen, sollen nach dem Ablauf der vorgenannten fünfzig Jahre weder wir noch unsere Nachfolger auf ewige Zeiten zu dem Rückkauf zugelassen werden, sondern die genannten Ratsmannen und die Gemeinde werden den vorgenannten Teil der Alster zu erblichem Recht und kraft Eigentums frei und ohne jede Behinderung ewig besitzen. [...] Wir bestimmen auch, dass sie diesen Teil erlaubterweise verkaufen und verpfänden können auf ihre Rechnung, wem sie wollen, und diejenigen, denen sie [ihn] verkaufen, verpfänden, geben oder überlassen, sollen sich dieser einzelnen aufgeschriebenen Freiheiten erfreuen und [sie] genießen. Hinzugefügt ist außerdem, dass es hinsichtlich der Flösschen, [die] Eilbek und Barmbek genannt

[werden], zwischen uns und den genannten Ratsmannen und der Gemeinde von nun an so bleiben soll wie bisher. [...]"

** 1 Mark = 192 Pfennig (vgl. oben zu Nr. 18). Der Pfennig war eine Münze, die Mark eine Recheneinheit.*

Quelle aus dem Lateinischen übersetzt nach: HUB 2, Nr. 181.

#

23. Ein Landfriedensvertrag (1333)

Vorbemerkung: In den älteren Verträgen (seit etwa 1230) beschränkte sich Hamburg auf das Bündnis mit Lübeck. Nach weiträumigen Versuchen, einen Landfriedensbund auch mit Landesherrn im Raum um die südliche Ostsee zu errichten (1283-1328/38) spielte sich zuerst 1333 die engere Bündiskonstellation zwischen den Städten Lübeck und Hamburg sowie den Herzögen von Sachsen-Lauenburg und den Grafen von Holstein ein. Durch die Territorien dieser Landesherrn liefen die Straßen, die Lübeck mit Hamburg und der Niederelbe verbanden.

Die Ratsmannen und Bürger zu Lübeck und zu Hamburg bekunden am 6.8.1333, dass sie mit den Herzögen Erich und Albrecht von Sachsen-Lauenburg und mit den Grafen Gerhard, Johann und Adolf von Holstein, Stormarn und Schauenburg "uns darüber vereinigt und verbunden haben, dass wir mit diesen vorgenannten Herzögen und Grafen und sie mit uns einen beständigen, uneingeschränkten [und] völligen Frieden geschlossen haben und halten werden. Und dieser Frieden steht nun bevor und soll dauern vom Tag des heiligen Martin, der nun kommen wird, [vom 11.11.1333 an] weiter über ein Jahr. Diesen Frieden soll man treu und ungebrochen halten auf diese Weise: Niemand von Seiten der vorgenannten Herzöge und Grafen, wem er auch unterstehe, soll rauben und brennen aus dem einen Lande in das andere, die in der Herrschaft der vorgenannten Herzöge und Grafen gelegen sind. Auch soll niemand geraubtes Gut aus dem einen Lande in das andere führen innerhalb der vorgenannten Herzöge und Grafen Herrschaft. Wenn jemand einen anderen beschuldigen will, das soll man den Herren verkündigen und klagen, jeder Vasall seinem Herrn, und die Herren sollen deswegen mahnen und ihm helfen, damit ihm Billigkeit zuteil werde in Freundschaft oder vor Gericht. Wenn ihm dann keine Billigkeit zuteil werden konnte durch die Mahnung und [die] Hilfe der Herren, was er dann deswegen tun will, das soll er mit dem Rat seiner Herren tun, und diese sollen ihm in allen Sachen beistehen. Weiterhin soll niemand einen anderen gefangennehmen, der in den Ländern der vorgenannten Herren ansässig ist, und niemand soll einen Gefangenen zurückhalten, der unter den vorgenannten Herren und ihren Vasallen oder innerhalb ihrer Länder gefangen worden ist, es sei denn, er tue es mit dem Rat seiner Herren.

Weiterhin, wenn Bürger oder Kaufleute von Lübeck oder von Hamburg oder ausländische Leute, woher sie auch immer seien, in den Ländern der vorgenannten Herren beraubt oder gefangenommen werden, soll man den Räubern mit einem Notgeschrei bis vor die Burg folgen, auf welche die Räuber ziehen, und von ihr nicht weg[ziehen], bis die Burg zerstört und über die Leute, die auf ihr sind, gerichtet worden ist, und man soll dort keine Burg wieder bauen. Auch, wenn jemand raubt oder [eine] Missetat tut und flüchtig wird

und aus dem Lande kommt, diesen soll man ächten, sowohl in [den] Ländern als auch in [den] Städten. Weiterhin, wenn jemand Gut auf der Straße nimmt und das auf seine Burg führt und spricht, dass er das bezahlen wolle, das soll man für Raub halten. Weiterhin, wenn irgendein Schaden von einem Wagen kommt, der Gut führt, den Schaden soll der Wagen bessern und nicht das Gut. [...]

Wenn jemand seinem Freund außerhalb der Länder der vorgenannten Herren helfen will, der reite aus dem Land der vorgenannten Herren zu ihm und tue ihm Hilfe und führe in das Land der vorgenannten Herren nichts an geraubtem Gut und bleibe mit seinem Freund dort so lange, bis seine Fehde gesühnt ist. Auch soll man Leute anhalten, die ohne Herren sind und sich frei fortbewegen, bis [sie] vor den Herren und ihren Amtleuten [*Auskunft gegeben haben*], damit man wisse, welches ihre Fahrt sei. Weiterhin sollen alle guten Leute, Hofmann und Hausmann,* einem Notgeschrei mit folgen, wenn sie Schaden vernehmen, es sei Raub, Gefangennahme oder Brandstiftung; wer das nicht tut, der soll seinen Hals verloren haben.

** gute Leute: Bauern; Hofmann und Hausmann: Bauern, die Hof und Haus besitzen und daher wehrfähig sind.*

Weiterhin sollen die vorgenannten Herren und wir, Ratsmannen und Bürger, einander folgen in dieser Weise: Herzog Erich und Herzog Albrecht sollen folgen mit vierzig Mannen unseren vorgenannten Herren, den Grafen zu Holstein, Stormarn und zu Schauenburg und unseren Ratsmannen und Bürgern zu Lübeck und zu Hamburg. Und die vorgenannten Grafen sollen den Herzögen und uns, vorgenannten Ratsmannen und Bürgern, mit achtzig Mannen folgen. Auch sollen wir, Ratsmannen und Bürger zu Lübeck und zu Hamburg, denselben Herzögen und Grafen mit achtzig Mannen folgen. Und diese Hilfe sollen wir einander tun, wenn man es dem andern vierzehn Tage vorher zu wissen tut. Wenn es nötig ist, sollen die vorgenannten Herzöge und Grafen einander mit ganzer Macht folgen und wir, vorgenannte Ratsmannen und Bürger sollen den Herren Hilfe leisten und folgen mit unseren Schleudern und Belagerungswerkzeugen, und die vorgenannten Herren sollen zuerst ihre Mannen und ihre Fahnen* vor die Burg schicken. [...]"

** die Fahne als Zeichen eines Heerführers oder Gerichtsherrn.*

Quelle aus dem Mittelniederdeutschen übersetzt nach: HUB 2, Nr. 911; mit hochdeutscher Übersetzung auch in: HWR, Nr. 33.

#

24. Eppendorf und das Kloster Harvestehude (1343)

Vorbemerkung: Der Einflussbereich der Stadt Hamburg dehnte sich nicht nur durch den direkten städtischen Erwerb von Herrschaftsrechten aus, sondern auch, indem Bürger der Stadt, einzelne Ratsmänner und geistliche Institutionen, deren Herrschaftszentren in oder bei Hamburg lagen, Rechte außerhalb Hamburgs erwarben. Zu den geistlichen Institutionen mit reichem Grundbesitz, der sich mit anderen Herrschaftsrechten verband, gehörten das Domkapitel zu Hamburg und das Zisterzienserinnenkloster Harvestehude.*

* Urbanski_h, 116ff.; Risch_h, 130ff., 189ff.

Graf Adolf VII. von Holstein, Stormarn und Schauenburg bekundet am 23.2.1343, "dass wir für uns und unsere Erben und aufgrund reiflichen Rates unserer verständigen Vasallen verkauft haben den frommen Frauen, der Äbtissin, der Priorin und dem Konvent des Klosters der Nonnen im Frauenthal in Harvestehude in der Bremer Diözese das Pfarrdorf Eppendorf, wie es gelegen ist, mit seinen gesamten und einzelnen Gerechtsamen, Freiheiten und allem Zubehör und mit der Schenke und dem Zoll und mit aller Gerechtsame und [allem] Eigentum, [allem] Nießbrauch und [aller] Nutzung, nämlich mit dem größeren und kleineren, hohen und niederen Gericht, [mit dem Gericht] über Hand und Hals* sowie mit Äckern, Wäldern, Gehölzen, Gebüschen, Wiesen, Weiden, Mooren, wegsamem und unwegsamem [*Gelände*], [*stehenden und*] abfließenden Gewässern, wie unsere Vorfahren und wir [es] bisher besessen haben, damit sie es zu Eigentumsrecht gemäß der unten schriftlich angefügten Grenzbeschreibung auf ewige Zeiten friedlich besitzen, für 239 Mark hamburgischer Pfennige, die uns in barem Geld gänzlich und wirksam gezahlt worden sind. [... *Es folgt eine Grenzbeschreibung der Dorfgemarkung*]. Und wir, der vorgenannte Adolf, für uns und unsere Erben haben übertragen und übertragen unwiderruflich durch dieses Schreiben das Eigentum, den Nießbrauch und die Nutzung und das größere und kleinere Gericht mit Äckern, Wäldern und Grenzen und anderem oben schriftlich aufgeführten Zubehör und alle Gerechtsame, die uns und unseren Erben in dem genannten Dorf Eppendorf zustand oder künftig wird zustehen können, an die vorgenannten [*Frauen*], die Äbtissin, die Priorin und den Konvent des Klosters der Nonnen im Frauenthal in Harvestehude. Und wenn, was fern sei, es zu irgendeiner Zeit hinsichtlich des Vorstehenden oder eines Teils des Vorstehenden

geschähe, dass das Kloster von irgendjemandem auf irgendeine Weise beeinträchtigt wird, wollen wir, wenn wir ersucht werden, verpflichtet sein, die Beeinträchtigung unverzüglich wirksam zu beseitigen. [...]"

** Das Hochgericht (hier variierend mit den Ausdrücken größer und hoch bezeichnet) war das Gericht, das für die Verhängung von Leib- und Lebensstrafen zuständig war; das Niedergericht war für die geringeren Delikte zuständig.*

Quelle aus dem Lateinischen übersetzt nach: HUB 4, Nr. 171.

#

25. Das Testament eines Geistlichen (1350)

Vorbemerkung: Im 14. Jahrhundert entstanden in Hamburg zahlreiche Testamente; gut zweihundert von ihnen sind erhalten und ediert. Auffällig groß ist die Zahl der Testamente, die in den Jahren 1350 und 1390 ausgestellt wurden, wahrscheinlich im Zusammenhang mit Epidemien (der Pest). Die Aussagen der Testamente, wie aller Urkunden, sind zu formelhaft, als dass sie direkte Schlüsse auf subjektive Gedanken und Gefühle zuließen. Jedoch fällt auf, dass im Laufe des 14. Jahrhunderts einige Formeln des Wortlautes sich verändern; zum Beispiel tritt die Todesangst deutlicher hervor und werden die Pilgerfahrten (nach Rom, Trier und Aachen) in größerer Dichte erwähnt.

Testament des Willekin von Stade, Domherrn zu Hamburg und Pfarrers in Klütz, vom 12.2.1350:

“Im Namen des Herrn, amen. Kund sei allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, dass ich, Willekin von Stade, Hamburger Domherr der Bremer Kirche und Pfarrer in Klütz [*zwischen Lübeck und Wismar*] in der Diözese Ratzeburg, gesund an Geist und Körper, indem ich dem Zufall der menschlichen Gebrechlichkeit durch die gewisse Verfügung über meine Sachen zuvorkommen will, für den Fall, dass ich vom Tode überrascht werde, so mein Testament mache und verfüge.

Erstens will ich und ordne an, dass für mein Seelenheil und für das meiner Vorfahren und meiner Schwestern für zweihundert Mark lübischer Pfennige ständige Einkünfte hamburgischer und lübischer Münze gekauft werden und diese Einkünfte in der Hamburger Kirche an meinem Jahrestag [*dem jährlich wiederkehrenden Todestag*] unter die Herren Kanoniker und Vikare* der genannten Kirche, die bei den Vigilien und Messen** anwesend sind, ausgeteilt und sorgsam verteilt werden. Außerdem will ich und ordne an, dass mit fünfzig Mark lübischer Pfennige ständige Einkünfte der genannten Pfennige gekauft werden und dass die genannten Einkünfte in der Kirche St. Georg zu Stade unter die Herren Regularkanoniker, die dort an meinem Jahrestag bei den Messen und Vigilien anwesend sind,*** verteilt werden. Ausserdem will ich und ordne an, dass mit fünfzig Mark lübischer Pfennige auf ähnliche Weise ständige Einkünfte gekauft werden, die in der Kirche zu Ratzeburg unter die Herren Kanoniker, die an meinem Jahrestag bei den Messen und Vigilien anwesend sind, ausgeteilt werden sollen. [...]

* *Kanoniker (Stiftsherren) sind Weltgeistliche (keine Mönche), hier: Domherren; Vikare nehmen die Amtsaufgaben eines anderen Geistlichen stellvertretend wahr.*
** *Vigil(ie): nächtliche Vorfeier; Messe: hier die jährlich am Todestage gefeierte Seelenmesse für den Verstorbenen.*
*** *Stiftskirche St. Georg; Regularkanoniker: Kanoniker, die nach einer Regel für Weltgeistliche, meist der Augustinerregel, lebten.*

Außerdem will ich und ordne an, dass Abele, der Tochter meiner Schwester, hundert Mark lübischer Pfennige gegeben werden, damit sie verheiratet wird. Außerdem will ich und ordne an, dass Elisabeth, der Tochter meiner Schwester, fünfzig Mark lübischer Pfennige gegeben werden. Außerdem will ich und ordne an, dass den zwei Söhnen meiner Schwester, Heinrich und Willekin, hundert Mark lübischer Pfennige gegeben werden. Außerdem will ich und ordne an, dass einer der Töchter des Jakob Deghenhardi [*Bürger in Lübeck*], welche er lieber zum geistlichen Stand einem Nonnenkloster übergeben will, hundert Mark lübischer Pfennige zur Ergänzung ihrer Pfründe gereicht werden. Außerdem will ich und ordne an, dass für fünfzig Mark lübischer Pfennige ständige Einkünfte gekauft werden, von welchen Einkünften eine Mark an den Pfarrer in Klütz und vier Schilling an den Scholaren [*Schulleiter*] der Kirche ebendort und zwölf Schilling an die Vikare und Kapläne* der genannten Kirche an meinem Jahrestag bei den Messen und Vigilien verteilt werden; und was übrig ist, soll den Armen gereicht werden. Außerdem will ich und ordne an, dass für fünfzig Mark lübischer Pfennige ständige Einkünfte gekauft werden und diese Einkünfte an meinem Jahrestag den Pfarrern der Kirchen der Stadt Hamburg** bei den Messen und Vigilien gereicht werden. [...] Außerdem will ich und ordne an, dass all meine anderen Güter, und alles, von dem festgestellt wird, das es mir gehöre, den Armen und besonders den Mädchen, die keusch und rein zu sein scheinen, sorgsam ausgehändigt werden. Außerdem habe ich, damit alles Vorausgeschickte ausgeführt werden kann, bei dem vorgenannten Jakob Deghenhardi achthundert Mark hinterlegt, von welchem Geld fünfhundert Mark lübische Silberpfennige sind und das übrige in lübischen Gulden gefunden wird.*** [... *der Testator setzt die Testamentsvollstrecker ein. Dies ist verhandelt worden vor dem Chor des Lübecker Doms. Es folgen die Namen der Zeugen und der Beglaubigungsvermerk des öffentlichen Notars:*] Und ich, Heinrich Andree, Kleriker**** der Lübecker Diözese, durch kaiserliche Vollmacht öffentlicher Notar, bin bei der Verfügung, Anfertigung und Anordnung des vorgeschriebenen Testaments und dem anderen gesamten und einzelnen Vorausgeschickten, während es auf diese Weise verhandelt wurde und geschah, zusammen mit den vorgenannten Zeugen anwesend gewesen und habe gesehen und gehört, dass dies auf diese Weise geschehen ist, und habe im Auftrag des vorgenannten Herrn Willekin [es] in diese öffentliche Form gebracht und mit meinem gewohnten und üblichen Signet gezeichnet, wie ich besonders ersucht und gebeten worden war [...]"

* *Kaplan: ein Geistlicher, der nicht Pfarrer ist, sondern nur eine Kapelle oder einen Altar zu verwalten hat.*

** *der Pfarrkirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen und St. Jakobi.*

*** *1 Mark = 16 Schilling (vgl. oben zu Nr. 18); 1 Gulden zu etwa 23 Schilling.*

**** *Kleriker: ein Geistlicher, der für die Wahrnehmung kirchlicher Funktionen geweiht worden ist; der höchste Weihegrad war der des Priesters.*

Quelle aus dem Lateinischen übersetzt nach: HUB 4, Nr. 416.

#

26. Das Testament eines Bürgers (1350)

Vorbemerkung: Siehe oben zu Text Nr. 25.

Testament des Eler Steding vom 9.7.1350:

“Im Namen des Herrn, amen. Ich, Eler Steding, obwohl ich am Körper krank bin, dennoch gesund und teilhaftig meines Geistes und meiner Vernunft, da ich nicht ohne Testament sterben und meine Güter ungeordnet zurücklassen will, wenn ich in dieser Krankheit vom Tode überrascht werde, verfüge mein Testament auf diese Weise:

Erstens bin ich verpflichtet,* Herrn Heinrich von Stendal und seinem Sohn Winand 20 Mark zu zahlen, Keno von Stade 15½ Mark, Bernhard, dem Schwiegervater Diliges', 3 Mark, Diliges 10 Pfund Wachs zu 22 Pfennig. Außerdem schulde ich Ludekin Nannen 28 Schilling, Ludekin Rodenborch 13½ Schilling und 1 Mark für Grauwerk,** [...] St. Katharinen 4 Schilling ohne Rente und 3 Schilling von einer alten Rente, Papendorp 6 Schilling [...], dem Heiligen Geist*** 1 Pfund zum Osterfest und 1 Pfund zum Fest St. Johannis [*am 24. Junj*], und diese zwei Pfunde werden in der Badestube beim Heiligen Geist in Empfang genommen. Außerdem habe ich dem Herrn eine Pilgerfahrt nach Rom für mich und für meine Ehefrau gelobt; diese zu vollbringen, wird einer gemietet werden. [...]

** Zu den folgenden Währungsangaben: 1 Mark = 16 Schilling (vgl. oben zu Nr. 18); 1 Pfund = 20 Schilling; 1 Schilling = 12 Pfennig.*

*** graue Eichhörnfelle, wie sie aus Russland importiert wurden.*

**** dem Hospital zum Heiligen Geist.*

Dieses wird mir zu zahlen geschuldet: Erstens aus der Badestube beim Heiligen Geist 3 Pfund und 3 Schilling als Miete zum Osterfest und 2½ Schilling als Miete; aber von diesen drei Pfunden wird 1 Pfund zum Osterfest geschuldet. [...] Schipbeke 3 Last Tonnen und 3 Tonnen, Ringstede 13 Tonnen und eine Last halber Tonnen, Meister Johannes, Böttcher, 2 Tonnen, der Sohn Kedinges 1 Pfund von den drei oben geschriebenen Pfunden.* Außerdem habe ich an dem Schiff Johann Sasses 1 Pfund, das ich von ihm rechtmäßig erworben habe.**

** Ein Pfund der Miete aus der Badestube beim Heiligen Geist erhält der Sohn Kedinges und ist deswegen Eler Steding verschuldet.*

*** Es handelt sich um die finanzielle Beteiligung an einem Schiff (Partenreederei).*

Ich vermache aber für den Bau St. Nikolai 4 Schilling, dem Pfarrer 4 Schilling für das Schreiben der Memorie* in eine Urkunde. Außerdem vermache ich den Minderbrüdern** 8 Schilling. Für den Bau St. Petri 4 Schilling und dem Pfarrer 4 Schilling für das Halten der

Memorie, für den Bau St. Jakobi 4 Schilling und dem Pfarrer 4 Schilling für das Halten der Memorie, St. Georg 4 Schilling für den Bau, St. Katharinen 4 Schilling, dem Pfarrer 4 Schilling für das Halten der Memorie während eines Jahres. Außerdem vermache ich meiner Magd ein blaues Unterkleid. Außerdem vermache ich den Minderbrüdern ein Pfund. Außerdem vermache ich meiner Schwester 2 Mark Einkünfte als Leibgedinge.*** Außerdem vermache ich ihr 5 Mark, damit sie 8 Schilling Einkünfte kauft.**** [...] Außerdem vermache ich dem Konvent [*dem Zisterzienserinnenkloster*] in Harvestehude 2 Mark. Außerdem vermache ich Helmic, nämlich meinem Schreiber, 4 Schilling. [*Es folgt die Einsetzung der Testamentsvollstrecker.*]"

* *Memorie: das Gedenken an einen Verstorbenen (in einer Seelenmesse).*

** *Minderbrüder: Minoriten, Franziskaner. Gemeint ist das Franziskanerkloster.*

*** *eine Schenkung, die von der Schwester auf Lebenszeit genutzt werden kann.*

**** *Es handelt sich um jährliche Einkünfte; zugrunde liegt also ein Zinssatz von 10 Prozent.*

Quelle aus dem Lateinischen übersetzt nach: HUB 4, Nr. 437.

#

27. Zwei Testamente von Frauen (14. Jahrhundert)

Vorbemerkung: Siehe oben zu Text Nr. 25. Aus den seltenen testamentarischen Verfügungen von Frauen sind hier zwei ausgewählt.*

* Zur Rechtsstellung von Frauen in Hamburg: Rogge_h.

a) Testament der ehemaligen Magd Tybbeke [Es ist undatiert und wurde zwischen 1328 und 1345 ausgefertigt]:

“Tybbeke, ehemals Magd des Johann Rode (Rufus), hat vermacht: St. Katharinen 1 Mark und einen grünen Mantel, und sie will dort begraben werden; und hat Herrn Johann Drehus 1 Mark gegeben, St. Nikolai 8 Schilling, St. Petri 8 Schilling, St. Jakobi 8 Schilling, dem Pfarrer der Kirche St. Jakobi 4 Schilling, dem Pfarrer der Kirche St. Katharinen 4 Schilling. Außerdem hat sie ihrer Schwester all ihren Hausrat gegeben außer drei Kissen und einem Paar Bett-Tüchern und zwei Töpfen; diese Kissen, Töpfe und Bett-Tücher wird Hasso, ihr Ehemann, mit allen anderen Gütern erhalten, die dieselbe Tibbeke hinterlässt; denn es sind erworbene Güter.* Außerdem hat sie Herrn Johann, Kaplan an St. Jakobi, 2 Schilling gegeben.”

* *Über erworbene Güter (im Unterschied zu ererbten) konnte der Testator verfügen, ohne die Erlaubnis der Erben (das oder den Erbenlaub) einholen zu müssen.*

b) Testament der Alheit Wolders vom 28.3.1390:

“Im Namen der heiligen und einigen Dreifaltigkeit, amen. Da nichts Gewisseres ist als der Tod und nichts Ungewisseres als die Stunde des Todes, beabsichtige ich, Alheit Wolders, Bürgerin zu Hamburg, zu den heiligen Stätten zu wandern. Für den Fall, dass ich auf der Reise, was Gott verhüten möge, sterbe, mache ich in dieser Weise mein Testament, derart, dass ich zuvor in gutem Glauben bekunde, dass ich von meinen Verwandten kein Erbe, kein Gut empfangen habe, sondern, was ich habe und besitze, mit meiner sauren Arbeit erworben habe.

Darum gebe ich zuerst für die Seligkeit meiner Seele um Gottes willen für den Bau der Kirche unserer lieben Frau [*der Domkirche St. Marien*] 1 Mark lübisch, für St. Katharinen 1 Mark, für St. Nikolai 1 Mark, für den Heiligen Geist 1 Mark, für St. Marien Magdalenen [*das Franziskanerkloster*] 2 Mark, für St. Johannis [*das Dominikanerkloster*] 1 Mark, für St. Petri 1 Mark, für St. Jakobi 1 Mark, für St. Gertruden, wenn man dort zu bauen beginnt,* 3 Mark, der Brüderschaft von Jerusalem 1 Mark, der Brüderschaft St. Petri 1 Mark. Außerdem gebe ich Mettike, Abele und Wybeke, einer jeden 5 Mark, falls sie ausgesteuert werden. Für St. Georg 1 Mark. Außerdem gebe ich vier Klosterfrauen, nämlich Gheseke, Metteke und zwei Alleken, meinen Muhmen,** meine besten Kleider, Mantel und Oberkleid. Auch soll man 3 Messgewänder zum Gottesdienst machen von der gebleichten Leinwand, die in meiner Truhe ist. Wulf, der Schuhmacher, ist mir 4 Mark lübisch schuldig. Clawes Nypert wird mir auf St. Peterstag in der Fastenzeit [*am 22. Februar*] 1 Pfund für meine Pfanne*** schuldig. Außerdem gebe ich alles andere Gut, das nicht vergeben ist, meinen rechten Erben. [*Es folgen die Namen der Testamentsvollstrecker, der Zeugen und das Datum.*]

* *Die Kapelle auf dem Gertrudenkirchhof (nahe der heutigen Mönckebergstraße) bestand seit 1391.*

** *Schwestern der Mutter oder deren Töchtern (also Tanten oder Cousinen).*

*** *eine vermietete oder verpachtete Braupfanne.*

Quellen aus dem Lateinischen (Text a) und aus dem Mittelniederdeutschen (Text b) übersetzt nach: HUB 2, Nr. 755 und Hans-Dieter Loose (Hg.), *Hamburger Testamente 1351 bis 1400*, 1970 (VFHH 11), Nr. 88. Einführung_91, 120ff.

#

28. Die Bäckerzunft (1375)

Vorbemerkung: Zünfte, im Niederdeutschen Ämter oder Gilden genannt, waren Vereinigungen von Handwerkermeistern. Sie waren in Hamburg schon im 13. Jahrhundert vorhanden; aber ihre Organisation wird erst aus den Satzungen deutlich, die nach dem Aufstand von 1375 aufgezeichnet wurden. Weil dieser Aufstand wesentlich von Handwerkern getragen worden war, wurden die Zünfte einer strengeren Aufsicht des Rates unterstellt; den Zunftmeistern, die einer Zunft vorstanden, wurden zwei Ratsmänner als Morgenspracheherren übergeordnet.

1. "Wenn ein Geselle selbständig werden will,* der soll zuvor in dem Amt der Bäcker drei Jahre dienen. Wenn er währenddessen hinwegwandert und seine Zeit nicht voll ausdient und danach wiederkommt, so soll er die drei Jahre von Anfang an dienen, es sei denn, dass der Rat wegen der Bitte von Herren oder rechtschaffenen Leuten ihm das Amt erlaubt."

** Gemeint ist: Wer sich als Meister verselbständigen will.*

2. "Er soll sein Amt heischen* bei drei Morgensprachen** und soll den Amtsmeistern [*den Meistern, die der Zunft vorstehen,*] sechs Pfennig geben, damit sie daran denken. Und bei der letzten Morgensprache soll er hinreichende Urkunden vor die Herren auf den Tisch bringen, woher er geboren ist oder wo er gedient hat. Und er soll auch das selbdritt [*mit zwei Eideshelfern*] auf die Heiligenreliquien [*schwörend*] nachweisen, dass sein Gut so viel wert sei wie zwanzig schuldenfreie Mark, ausgenommen Amt und Bürgerrecht*** und das, was er der Stadt geben soll. Danach soll er acht Schilling für Lichter und für Seide zugunsten des Amtes geben. Danach sollen die Amtsmeister mit ihm auf das Rathaus gehen vor die Herren und ihm zur Bürgerschaft verhelfen auf die beste Art, in der sie es vermögen."

** um die Zulassung als zünftiger Meister bitten.*

*** Morgensprache: die regelmäßige Versammlung der zum Amt gehörenden Meister sowie der als Morgenspracheherren fungierenden Ratsmänner; auch die in dieser Versammlung gefassten oder verkündeten Beschlüsse.*

**** die Abgaben oder Aufwendungen, die bei der Aufnahme in das Amt und in die Bürgerschaft zu leisten waren.*

3. "Wenn ein Geselle dieses Amt auf diese Weise gewinnt, soll er der Stadt zwei Mark Pfennige geben, bevor er das Amt in Besitz nimmt."

4. “Danach soll er vor der Meister Ofen backen. Und wenn er gebacken hat, soll er den Amtsmeistern eine Mahlzeit geben, sowohl den alten als auch den neuen. Und niemand anders soll das essen, und es soll auch nicht mehr als drei Gerichte geben. Und mehr Beköstigung soll er nicht leisten, als hier vorgeschrieben ist. Wenn das jemand bricht, der soll das bessern mit drei Mark Silber [*etwa 2 bis 3 Mark Pfennige*]. [...]”

6. “Wenn er sich verändern [*heiraten*] will, so achte er darauf, dass er sich so verändere, dass er des Amtes würdig bleibe.”

7. “Eines Bäckers Sohn darf backen, wenn er will, und braucht nicht das Amt zu heischen, es sei denn, dass er es durch Untugend verwirkt.”

8. “Wenn einer Frau ihr Mann aus dem Amt stirbt und sie hat einen Sohn, so darf sie weiterbacken wegen des Sohnes, solange sie sich nicht verändert. Wenn sie aber keinen Sohn hat, so soll sie nicht länger backen als Jahr und Tag, es sei denn, dass es ihr der Rat oder die Meister erlauben.”

9. “Wenn ein Geselle sich verändert, bevor er selbständig wird, der darf in dem Amt nicht dienen; aber Hilfsarbeit darf er wohl tun. [...]”

11. “Wenn die [*Amts-*]Meister umhergehen und das Brot besehen, wenn das straffälliges Brot ist, so sollen sie von jedem Malter* ein Brot nehmen und das in die Morgensprache vor die Herren auf den Tisch bringen, und [*der schuldige Meister*] soll das büßen mit zehn Schillingen dem Rat und mit sechs Pfennigen dem Amt für ein jedes Stück. Wenn das ein Amtsmeister bricht, der soll das mit doppelter Buße bessern.”

* 1 Malter Roggen: etwa 70 Kilogramm.

12. “Wenn die Amtsmeister Brot finden, das alt ist, und das einziehen und man dem entgegen das auf dem Fenster oder in dem Haus verkauft, das soll man büßen mit zehn Schillingen und sechs Pfennigen bei der Morgensprache.”

13. “[...] Wer aber dreimal straffällig wird binnen eines Jahres wegen straffälligen Brotes, wie vorgeschrieben ist, der soll das Amt ein Jahr entbehren. [...]”

17. “Wenn Gäste von außerhalb hierhinein Brot bringen zum Verkauf, davon soll eines einen Pfennig wert sein oder zwei einen Pfennig. Auf andere Weise sollen sie hier kein Brot verkaufen. [...] Und sie sollen auch nicht länger damit liegen als von der einen Vesper [*6 Uhr abends*] bis zur nächsten; und wenn sie es binnen der Zeit nicht verkaufen, dann sollen sie von dem Brot zwei für einen Pfennig geben, oder sie sollen das hinwegführen.

Weiterhin sollen die aus Buxtehude hier nicht länger Brot feilbieten außer von Montag zur Vesperzeit an bis Dienstag zur Vesper. Wenn sie das brechen, das sollen die Herren auf dem Haus richten.”

20. “Um Schuld oder Streit soll niemand den anderen verklagen oder den Büttel schicken, bevor er [es] mit den Amtsmeistern verfolgt hat. Wer das bricht, der soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bessern.”

21. “Und wer zu dem anderen Scheltworte oder Schmähworte spricht, er sei Mann oder Frau, der soll das dem Amt mit einem Schilling bessern. Und wer zu dem anderen Worte spricht, die ihm an seine Ehre oder an seinen Ruf gehen, das soll er nach Stadtrecht bessern. [...]”

23. “Wer Feiertage bricht und zur Unzeit bäckt, der soll das einem jeden Ratsmann, der mit ihnen bei der Morgensprache sitzt, und einem jeden [Amts-]Meister, der in dem Jahr [Amts-]Meister ist, mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen büßen.”

24. “Es soll niemand Gesellen mieten früher als vier Wochen vor Ostern und vier Wochen vor St. Michaelstag [*vor dem 29. September*] [...] und auch nicht kürzere Zeit mieten als auf ein halbes Jahr, und er soll dem Gesellen keinen Vorschuss geloben und keinen höher festgesetzten Lohn, als es ein altes Recht gewesen ist. Wer dieses bricht, der soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bessern. [...]”

26. “Wenn ein Geselle seinem Herrn zur Unzeit aus seinem Dienst entläuft, den soll niemand sonst in dem Amt halten, er sei denn erst in Freundschaft von seinem Herrn geschieden. Wandert er aber heimlich hinweg, dann soll er hier nicht mehr dienen. [...]”

28. “Wenn ein Geselle nachts außerhalb schläft, außerhalb des Hauses seines Herrn, dem soll sein Herr für jede Nacht sechs Pfennig von seinem Lohn abziehen. Wenn er das nicht tut, soll er das bessern mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bei der Morgensprache.”

29. “Wenn ein selbständiger Meister in der Mühle würfelt, der soll das mit sechs Pfennigen und zehn Schillingen bessern. Und wenn die Gesellen in der Mühle würfeln, die sollen das mit einem Schilling bessern. [...]”

Quelle aus dem Mittelniederdeutschen übersetzt nach: Otto Rüdiger (Hg.), Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, 1874, S. 22-26. Einführung_91, 69ff.

#

29. Harburg als Pfandherrschaft (1397)

Vorbemerkung: Bei der Burg Harburg, die bereits im 12. Jahrhundert bestand, bildete sich eine Straßensiedlung. Sie erhielt zwischen 1288 und 1457 Rechte einer Kleinstadt. Seit 1397 wurde die Burg Harburg mit ihrem Zubehör vorübergehend durch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover überlassen. Seit 1417 stand für ein Jahrhundert Harburg unter der Pfandherrschaft allein der Stadt Lüneburg.

Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg bekunden am 21.10.1397, "dass wir uns nach Rat unserer Prälaten und Mannen und unseres getreuen Rates gänzlich für uns und unsere Erben und Nachfolger freundlich vertragen und endgültig verglichen haben mit unseren lieben Getreuen, den Bürgermeistern, Ratsmännern und Bürgern der Städte Lüneburg und Hannover und mit all denen, die das mit ihnen halten, derart, dass aller Streit, Unwillen, Verdruss und Misstrauen, die zwischen uns auf beiden Seiten gewesen sind, und alles, was daraus entstanden ist, welcher Art das sei oder gewesen sei bis zur jetzigen Zeit, freundlich beigelegt, gerichtet und gesüht sein sollen auf ewige Zeiten. [...] Und damit wir mit den vorgeschriebenen unseren Städten und ihren Freunden guten Glauben begründen und den zwischen uns und ihnen stärken und auch in künftigen Zeiten Zwietracht und Unfall damit vermeiden, so überweisen wir mündlich und kraft dieser Urkunde unsere Schlösser Harburg, Lüdershausen [*nördlich von Lüneburg, an der Neetze*] und Bleckede [*an der Elbe oberhalb von Boizenburg*] mit all ihrem Zubehör an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover mit denjenigen, welche die Schlösser innehaben und mit ihrem Geld, das sie darin haben, derart, dass die vorgeschriebenen Städte die vorgenannten Schlösser auf zehn Jahre innehaben sollen von der Vergabe dieser Urkunde an [...]. Und die Städte können in Harburg vierhundert Mark Pfennige verbauen, in Bleckede zweihundert Mark Pfennige und in Lüdershausen vierhundert Mark Pfennige. Nach den zehn Jahren können wir oder unsere Erben oder Nachfolger die vorgeschriebenen Schlösser zurückkaufen für solches Geld, für das sie dann, wie vorgeschrieben ist, verpfändet sind. Und wir sollen und wollen den vorgeschriebenen Städten dieselben Schlösser mit all ihrem Zubehör und [ihren] Amtleuten, die sie darauf innerhalb derselben Zeit haben werden, treu schützen, wenn sie das von uns begehren; doch sollen die vorgenannten Schlösser, die wir den vorgenannten Städten zum Beweis guten Glaubens überantwortet haben, denselben Städten über den Gebrauch der Schlösser und ihres Zubehörs und über das Geld hinaus, wie vorgeschrieben ist, auf keine Weise weiter verpflichtet sein wegen irgendeiner gegenwärtigen oder künftigen Sache zu irgendeinem anderen Nutzen, als diese Urkunde und auch die anderen Urkunden, die wir ihnen über dieselben Schlösser versiegelt haben,

enthalten, worin wir ihnen gegenwärtig die Schlösser verpfändet haben, und zu keinen anderen Zwecken, die nicht ausdrücklich genannt sind in dieser gegenwärtigen Urkunde und auch in den anderen unseren vorgeschriebenen Urkunden. Aber wenn uns oder den Unseren von den Städten oder von den Ihren, derer sie mächtig sind, oder wenn den Städten oder den Ihren von uns oder den Unseren, derer wir mächtig sind, irgendein merklicher Schaden geschieht, [über] den soll der, dem der Schaden geschehen ist, schriftlich klagen bei den Rat[smannen] zu Minden [*in Westfalen*], die deswegen Schiedsleute sein sollen, und diese sollen die Klage unverzüglich denen senden, die den Schaden [verursacht] haben, und diese sollen innerhalb der nächsten vierzehn Tage, wenn die Klage an sie gekommen ist, ihre geschriebene Antwort darauf den Schiedsleuten senden, und diese sollen das dann danach binnen vier Wochen schriftlich entscheiden in Freundschaft oder nach Recht, und derjenige, dem die Abhilfe [des Schadens] durch Urteil auferlegt wird, der soll dem gemäß dem Urteil abhelfen binnen vier Wochen nach dem Urteil. [...]"

Quelle aus dem Mittelniederdeutschen übersetzt nach: Urkundenbuch der Stadt Lüneburg 3, Nr. 1425. - Regest: Kausche_r, Nr. 429; vgl. ebd. Nr. 478.

##

Die Stadt Hamburg im 15. Jahrhundert

30. Der Erwerb der Ämter Bergedorf und Riepenburg (1420)

Vorbemerkung: Im Stromspaltungsgebiet südlich der Stadt sowie oberhalb ihrer an der Elbe und entlang der Bille dehnte Hamburg besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts seinen Einfluss aus. Die Erwerbungen rechts der Elbe wurden zwischen 1410 und 1416 in zwei Landherrenschaften zusammengefasst: derjenigen für Hamm und Horn und derjenigen für Billwerder und Ochsenwerder. 1420 gelang es Hamburg, seinen Einflussbereich im Bunde mit Lübeck und in Auseinandersetzung mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg über die Vierlande,* die Stadt Bergedorf und das Dorf Geesthacht auszudehnen. Diese Region, die Ämter Bergedorf und Riepenburg,** wurden seitdem (bis 1867) als ein Kondominium von Lübeck und Hamburg verwaltet.

* Vierlande: Curslack, Altengamme, Neuengamme und Kirchwerder.

** Riepenburg: südlich von Bergedorf, nahe der Elbe bei West-Krauel. Das Amt Riepenburg wurde 1512 mit dem Amt Bergedorf vereinigt.

Erich, Albrecht, Magnus, Bernhard und Otto, Gebrüder, Herzöge zu Sachsen-Lauenburg, bekunden am 23. August 1420 für sich und all ihre Erben "wegen der Schlösser Bergedorf, Riepenburg und des Zolls zu Esslingen [*Zollenspieker*] mit der Fähre, die uns die Städte Lübeck und Hamburg in offener Fehde abgewonnen und [die sie] eingenommen haben, [dass sie diese] behalten sollen in ruhigem Besitz mit all ihrem Zubehör, geistlichem und weltlichem, mit dem halben Wald, genannt des Herzogs Wald [*der Sachsenwald*], und seinem Zubehör, um [diese] zu gebrauchen mit aller Gerechsamkeit, nichts ausgenommen; jedoch haben wir ausgenommen die Jagd, die soll uns verbleiben. [...] Und wir versprechen und geloben für uns und unsere Erben, dass wir die vorgenannten Städte Lübeck und Hamburg wegen dieser vorgenannten Feindschaft und Fehde oder wegen der vorgenannten Schlösser, [des] Zolls und [der] Fähre mit all ihrem Zubehör, wie vorgeschrieben steht, niemals mit irgendeiner Mahnung, Fehde, Klage, geistlich oder weltlich, auf irgendeine Weise belangen oder gerichtlich verfolgen werden; sondern die vorgenannten Städte sollen die vorgenannten Schlösser, [den] Zoll und [die] Fähre mit ihrem Zubehör, wie vorgeschrieben steht, jetzt und auf ewige Zeiten friedlich besitzen und behalten, von uns und all unseren Erben ungehindert, ohne Arglist. Auch soll diese Urkunde den Urkunden unschädlich sein, die wir oder unsere Vorfahren denen von Lübeck und Hamburg gegeben haben; sondern sie sollen alle in Kraft bleiben, und auch diese Urkunde soll in Kraft bleiben. Auch sollen aller Streit und [alle] Feindschaft, die wir gegen sie und sie gegen uns bis auf diesen Tag gehabt haben, völlig beendet sein. Auch

soll durch diesen Vergleich alle Fehde unsererseits und [von Seiten] derer, die unsertwegen in die Fehde mit diesen vorgenannten Städten Lübeck und Hamburg gekommen sind, und [derjenigen,] die mit ihnen in die Fehde gekommen sind, völlig beendet sein. [...]"

Quelle übersetzt nach: Urkundenbuch der Stadt Lübeck 6, Nr. 266; mit hochdeutscher Übersetzung auch in: HWR, Nr. 45.

#

31. Das Billwerder Landrecht (um 1400)

Vorbemerkung: Siehe oben zu Text Nr. 30. Der Billwerder* wurde endgültig 1395 von der Stadt Hamburg erworben und spätestens 1416 einem Landherren unterstellt. In diesem Zeitraum ist das Billwerder Landrecht aufgezeichnet worden.

* Werder = Insel.

“1. Wie das Recht einem jeden gebietet, gehorsam zu sein.

Das Recht gebietet, dass ein jeder seinem Oberen gehorsam sein soll. Darum gebietet der Rat von Hamburg seinen Untertanen, die in dem Billwerder und in dem Ausschlag* wohnhaft sind, allen zusammen und einem jeden besonders, dem Rat zu Hamburg, seinen Richtern und seinen Vögten, die er einsetzen wird oder schon eingesetzt hat, gehorsam zu sein. Und dass niemand eigenmächtig Gewalt anwenden oder Richter in seinen eigenen Angelegenheiten sein soll; sondern ein jeder soll sich an dem Recht genügen lassen, bei solchem Recht, wie es hiernach geschrieben steht.

* *außerhalb der eingedeichten Marsch liegendes, gesondert bedecktes Weideland.*

2. Wie man die Geschworenen wählen soll.

Zuerst, dass die Landleute* in dem vorgeschriebenen Lande binnen der acht Tage nach Sankt Peters Stuhlfeier [*nach dem 22. Februar*] alle Jahre, wenn der Vogt sie dazu lädt, sich an einer Stelle versammeln sollen, wo ihnen der Vogt diese ankündigt, bei einer Buße von vier Schillingen, und sollen aus einem jeden Viertel einen Geschworenen für das Land wählen, damit sie das [*Amt der*] Geschworenen verwalten, und dagegen soll sich niemand wehren. Wenn aber jemand sich dagegen wehrt, der von seinem Viertel dazu gewählt worden ist, den soll der Vogt dreimal dazu auffordern, und wenn er [*nämlich der Gewählte*] es dann nicht sogleich annimmt, so soll er das dem Vogt mit vier Schillingen bessern; und der Vogt soll diesen Ungehorsam dem Rat mitteilen, und dann soll der Rat diesem Ungehorsamen selbst gebieten, dass er das [*Amt des*] Geschworenen annehmen soll, und für den Ungehorsam soll er dem Rat drei Pfund Pfennige geben.

* *Landleute = Hufner; das waren die vollberechtigten Bauern. Außerdem gab es: Kätner, Gesinde (Knechte und Mägde) und Tagelöhner.*

3. Wie die Geschworenen den Eid leisten sollen.

Wenn die Geschworenen von den Landleuten auf diese Art gewählt worden sind, so sollen die Geschworenen auf die Heiligen[*reliquien*] schwören vor dem Vogt und vor den Landleuten, dass sie dem Land vorstehen wollen an Deichen und an Wasserwegen, an Zäunen und stehendem Gewässer und in allem, was zu dem [*Amt des*] Geschworenen gehört, und dass sie eine rechte Schau darauf halten wollen, dem Reichen wie dem

Armen, weder etwas jemandem zuliebe tun noch jemandem zuleide unterlassen; dass ihnen Gott so helfe und seine Heiligen.”

Quelle übersetzt nach: Lappenberg_h, 323-344: Billwerder Landrecht, hier 323 f.; vgl. Klasen_b, 205-244, hier 205-207.

#

32. Seeräuber und ihre Verfolgung (1420)

Vorbemerkung: Wo es Schifffahrt auf See und in den Unterläufen von Flüssen gab, gab es auch Seeraub. Dass jemand ein "Räuber" sei, ist zunächst die Behauptung der geschädigten Partei. Es gab Fälle, in denen Raub als ein Bestandteil einer legalen Handlung gelten konnte, zum Beispiel einer rechtmäßigen Fehde, und es gab viele Grenzfälle, die auch als Wahrnehmung von Rechten gedeutet werden konnten, zum Beispiel die Ausübung des Strandrechts. Das folgende Beispiel ist einer Lübecker Chronik entnommen, die von 1395 bis 1430 reicht, dem zweiten Teil der sogenannten Rufus-Chronik, die ihrerseits auf eine nicht erhaltene lateinische Fassung der Chronik des Lübecker Dominikaners Hermann Korner zurückgeht.

"Auch geschah es um dieselbe Zeit [*das heißt: im Jahre 1420*], dass die Vitalienbrüder* vor Hamburg in der Elbe Schiffe nahmen, die mit Bier und anderem Gut beladen waren, und das Gut verkauften teils bei den Dithmarschern, teils, wo sie es konnten. Auch brachten sie davon viel auf das Schloss zu Schwabstedt,** das zu der Zeit Hartwig Brede von des Herzogs*** von Schleswig wegen innehatte. Als dies die Bürger von Hamburg vernahmen, bereiteten sie sehr schnell Schiffe zu, die wohl bemannt waren, und folgten den Feinden bis vor das Schloss. Dadurch wurden die Seeräuber sehr erschreckt. Sie liefen nach hinten weg aus der Burg und kamen zu einem Wald. Als Herzog Heinrich von Schleswig dies vernahm, dass viel [*Raub-*]Gut nach Schwabstedt gekommen war, wurde er außerordentlich zornig und sandte dem Hauptmann des Schlosses Boten und forderte von ihm das Gut der Hamburger, das ihnen genommen worden war; wenn er es nicht zurückgebe, solle es ihn das Leben kosten. Dafür entschuldigte sich Hartwig sehr vor seinem Herrn und sprach: 'Herr, lasst das Schloss durchsuchen, und wenn ihr von dem Gut für einen Pfennig findet, will ich mein Leben verwirkt haben.' Da sandte der Fürst die Seinen mit den Hamburgern auf das Haus und ließ Haussuchung halten. Da fanden sie viel von dem Gut, das ihnen zu derselben Zeit genommen worden war. Da wollte der Herr den Hauptmann hängen lassen; aber die von Hamburg verhinderten es und erbaten ihm sein Leben; aber er musste schwören, auf ewige Zeiten das Land zu verlassen."

** Vitalienbrüder: eigentlich Kriegsvolk, das beauftragt war, ein Heer mit Nahrungsmitteln zu versorgen (französisch vitailleurs). Während der Kämpfe des Herzogs Albrecht von Mecklenburg um sein schwedisches Königtum wurde am Ende des 14. Jahrhunderts im Ostseeraum der Ausdruck auf die von ihm ermutigten Kaperer übertragen und nahm dann die allgemeine Bedeutung "Seeräuber" an. Diese betätigten sich auch in der Niederelbe.*

*** Schwabstedt in Nordfriesland, nahe dem heutigen Friedrichstadt.*

**** Richtig wäre: von des Bischofs von Schleswig wegen.*

Quelle übersetzt nach: Rufus-Chronik, 2. Teil (Die Chroniken der deutschen Städte 28 = Lübeck 3, 1902), hg. von Karl Koppmann, c. 1336, S. 131 f.

#

33. Der Handel (um 1458)

Vorbemerkung: Im Anschluss an die Aufstände von 1410, 1458 und 1483 entstanden Vereinbarungen zwischen dem Stadtrat und (Teilen) der Bürgerschaft, die in der Form eines Rezesses (Abschiedes) schriftlich festgehalten wurden. Die Rezesse berühren sich nach ihrer Entstehungsweise aus Verhandlungen zwischen dem Rat und (Teilen) der Bürgerschaft und auch inhaltlich mit den Burspraken. Die folgenden Auszüge aus dem Rezess von 1458 verdeutlichen einige Probleme des Handels, die sich in Hamburg ergaben. Getreide erscheint als ein besonders wichtiges Handelsgut, nicht nur zur Selbstversorgung der Stadtbewohner und als Rohstoff für die Produktion des Exportbiers, sondern auch und vor allem als Gegenstand eines profitträchtigen Zwischenhandels. Außerdem werden die Handelsrechte von Gästen, auch der Kleinhändler, beschränkt.

“29. Niemand soll aus dieser Stadt Getreide oder andere Güter führen, die der Rat [auszuführen] verboten hat oder verbietet, ohne Zustimmung des Rates. Wenn jemand es darüber hinaus täte, so sollen die Güter, die auf diese Weise ausgeführt worden sind, zum Nutzen der Stadt verfallen sein; außerdem soll derjenige, der das tut oder tun lässt, das mit zehn Mark Silber bessern, und wer das meldet, der soll davon den zehnten Pfennig haben.

30. Wenn jemand anderswo entlang der Elbe Getreide verschifft und damit seewärts in andere Länder segelte, wenn das ein Bürger oder Einwohner dieser Stadt tut, der soll hier nicht länger Bürger oder Einwohner sein. Wenn das aber ein Gast tut, der soll im Hafen unserer Stadt nicht mehr laden. Unsere Bürger sollen ihn auch in anderen Häfen nicht mehr beladen. Auch die Steuermänner und Schiffsleute, die auf solche Art dabei gewesen sind, soll kein Schiffsherr mehr beschäftigen. Aber es soll auch das Schiff nicht mehr in den Hafen unserer Stadt fahren, selbst wenn es der Schiffsherr verkaufte.* Wer dies bricht, der soll es nach dem Ermessen des Rates bessern, sooft er es tut.

** Verhindert werden soll, dass die gegen Personen verhängten Strafen durch einen fiktiven Verkauf des Schiffes umgangen werden.*

31. Wer hier von außerhalb feilbietet Gänse, Enten, Hühner, Butter, Eier oder andere solche Essware, wenn er morgens mit solcher Ware kommt, so soll er damit öffentlich auf dem Markte stehen, bis die Uhr elf Uhr zu Mittag schlägt, und vor dieser Zeit soll kein Höker* oder keine Hökerin kaufen, was sie weiter verkaufen wollen. Wenn einer aber nachmittags mit solcher Essware kommt und damit auf dem Markt steht, so sollen die auch keine Höker oder Hökerinnen kaufen, sondern andere unserer Bürger sollen und können die abends kaufen. Wenn er auch damit nicht auf dem Markt stehen kann,** so

soll er am anderen Morgen, bis die Uhr elf schlägt, damit auf dem Markt stehen und vor dieser Zeit sie an keinen Höker verkaufen.”

** Ein Höker ist ein Kaufmann, der Detailhandel betreibt (kein Großhändler).*

Allerdings gab es keine scharfe Grenze zwischen Klein- und Großhändlern.

*** Wenn er zu spät in die Stadt kommt, um noch nachmittags auf dem Markt stehen zu können.*

Quelle übersetzt nach: Hans Feldtmann, Der zweite Rezess vom Jahre 1458. In: ZVHG 27, 1926, 141-196, hier 161f. (Artikel 29-31).

#

34. Der Hafen (1460er Jahre)

Vorbemerkung: Abbildungen der Stadt Hamburg gibt es vor dem 16. Jahrhundert nicht.* Aus den Burspraken des 15. Jahrhunderts lassen sich jedoch einige topographische Züge der Stadt erschließen, so der Bereich des Hafens und der ihm vorgelagerten Elbe.** Burspraken waren jährlich verkündete Ratsverordnungen. In Hamburg wurden die Burspraken an den Festen Thomae apostoli (am 21. Dezember) und Cathedra Petri (am 22. Februar) verkündet, also während der Jahreszeit, in der die in Hamburg wohnhaften Schiffer und Fernhändler sich regelmäßig in Hamburg aufhielten. Deutlicher auf den Alltag bezogen als das Stadtrechtsbuch, versuchten die Burspraken, das Verhalten der Stadtbewohner, besonders der Bürger, durch die Einschärfung von Normen zu regulieren. Da die Burspraken Interessen mindestens eines Teils der Bürgerschaft berührten, lassen sie, ähnlich wie die Rezesse, Vereinbarungen zwischen Rat und Bürgern sowie Rücksichtnahme des Rates auf zu erwartenden Widerstand durchscheinen. - Die in runde Klammern gesetzten Textpassagen sind Nachträge.

* Das oft gezeigte Hafenbild aus der Bilderhandschrift des Hamburger "Stadtrechts von 1497" zeigt einen typisierten Hafen, fügt nur einzelne Hamburger Reminiszenzen ein, und ist erst um 1506 entstanden (→ Schiffahrt_BM).

** Deggim_h, 19ff.; Hafen_98.

a) Aus der Thomae- und Petri-Bursprake (1460/1461):

"7. [...] weil die Freiheit* der Stadt in vielen Gegenden [und] Straßen, besonders zwischen dem Gerichtshaus und dem Kran** mit Handelsgütern (oder auf andere Weise) in Beschlag genommen und beeinträchtigt wird, so gebietet der Rat, dass niemand die Freiheit der Stadt ohne Zustimmung des Rates beeinträchtigen soll; und besonders soll niemand Packen von Häuten, Waid, Fässer voll Kupfer, loses Blei, Kupfer, (Wachs, Flachs,) Salz oder irgendeine andere Ware bei dem Kran oder zwischen dem Kran und dem Gerichtshaus niederlegen, aufstapeln und dort liegen lassen(; sondern was man am Tage dorthin bringt, soll da nicht mehr als eine Nacht liegenbleiben). Ein jeder soll solche seine Ware und Güter halten und verwahren in Kellern, Häusern oder Höfen und die nicht in die Nähe des Krans führen oder bringen lassen, bevor man die fortschiffen oder wegführen will. (Auch soll niemand solche Güter dortselbst bei dem Kran oder in anderen Straßen vor sein Haus weiter auf die Straße legen, als sein Rinnstein oder Beischlag reicht). Wenn jemand darüber hinaus Packen von Häuten, Waid, Fässer voll Kupfer, loses Blei, Kupfer, (Wachs, Flachs,) Salz oder irgendwelche andere Waren dort (oder jemand über seinen Rinnstein oder weiter, als seine Beischläge reichen,) liegen lässt, der soll das bessern nach dem Ermessen des Rates, sooft das geschieht. [...]"

** Freiheit ist hier vorwiegend in einem räumlichen Sinne zu verstehen, als ein städtischer Friedens- und Gerichtsbezirk (vgl. die Ausdrücke Weichbild und Immunität).*

*** im damaligen Hafengelände am Nikolaifleet.*

b) Aus der Petri-Bursprake (wahrscheinlich 1465):

“7. Wenn ein Schiffer vor das Eichholz* schiffet, der soll dort seine ganze Last einnehmen. Wenn er außerhalb etwas einnimmt und davon dort ein Schaden entsteht, soll er das mit drei Mark Silber bessern.

** ein Gehölz oberhalb der heutigen Landungsbrücken.*

8. Auch soll niemand[, der sich] innerhalb des Baumes* [befindet,] seewärts schiffen, es sei denn mit der Zustimmung des Rates. Wer das bricht, der soll das bessern mit drei Mark Silber. [...]

** des Niederbaumes, mit dem die Hafenzufahrt verschlossen werden konnte.*

10. Wenn ein Schiff auf der Elbe strandet, sollen die anderen zwei Tiden bei ihm bleiben und ihm helfen, soweit sie können. Wer das nicht tut, der soll das mit zehn Mark Silber bessern.

11. Wohin ein Schiffer einem Mann sein Gut zu führen gelobt, dahin soll er es ihm führen, es sei denn, dass der Rat etwas anderes unternimmt oder die Ungunst der Witterung das verhindert.

12. Wenn ein Schiffer von der See mit seinem Schiffe in unseren Hafen kommt, der soll kein Gut ausladen oder ausladen lassen aus seinem Schiffe bei Tage oder bei Nacht, wenn er nicht erst mit seinen Frachtleuten* vor den Zollherren** gewesen ist und sich mit ihnen wegen des Werkzolls*** geeinigt hat. Und der Rat erfährt, dass hiergegen gehandelt wird. Wer dabei ertappt wird, der soll das nach dem Ermessen des Rates bessern.

** den Personen, deren Waren auf dem Schiff befördert werden.*

*** den für die Zollerhebung zuständigen Ratsmannen.*

**** Werkzoll: der Zoll, der zum Unterhalt des Turms auf der Insel Neuwerk erhoben wurde.*

13. Es soll auch niemand seewärts segeln, wenn er sich mit den Zollherren nicht wegen des Werkzolls geeinigt hat und darüber ein Zeichen hat. Auch soll niemand vor dem Eichholz unter Segel gehen, wenn er nicht sein Zeichen dem Baumschließer wieder überreicht hat.* Wer das bricht, der soll das nach dem Ermessen des Rates bessern. [...]

** Auch die Zollzahlung für die Schiffe, die außerhalb des Niederbaumes beladen wurden, wurde beim Niederbaum kontrolliert.*

15. Wer Ballast in die Elbe oder in die Fahrinne oder in die Fleete wirft, der soll das bessern mit drei Mark Silber, sooft er das tut; und davon soll man ihm nichts erlassen. (Und wer das meldet, soll davon die Hälfte des Bußgeldes haben.) Und wenn er [*der Missetäter*] kein Geld hat, mit dem er die Buße bezahlen kann, so soll er in die Haft gehen und soll vier Wochen Wasser und Brot essen und dann aus der Stadt, und [er soll] niemals wieder hier hereinkommen.”

Quelle übersetzt nach: HBS, Nr. 45, Art. 7 sowie Nr. 54, Art. 7-8, 10-13 und 15.

#

35. Die Brauerknechte (1450er und 1460er Jahre)

Vorbemerkung: Die Brauer waren in Hamburg nicht in einer Zunft organisiert. Die Exportbrauer waren ein Teil der städtischen Oberschicht (des Patriziats) und im Rat vertreten. Doch gab es Brüderschaften, die hauptsächlich Brauer zu Mitgliedern hatten. Die Brauerknechte, in Hamburg eine besonders große Berufsgruppe, schlossen sich 1447 in einer Brüderschaft zusammen. Über das erwünschte und unerwünschte Verhalten der Brauer und der Brauerknechte geben aus der Sicht des Stadtrates (und der Exportbrauer) die Burspraken des 15. Jahrhunderts einigen Aufschluss. Aus ihnen werden hier einige Bestimmungen über die Brauerknechte mitgeteilt. Die in runde Klammern gesetzten Textpassagen sind Nachträge.

a) Aus der Thomae-Bursprake (1453):

“Ihr sollt wissen, dass diesem Rat viel schwere Klage von unseren Bürgern vorgebracht wird, dass die Brauerknechte in dieser Stadt ihren Wirten und Wirtinnen, denen sie dienen, ungehorsam sind und bei (Tage und [bei]) Nacht ohne Erlaubnis ihrer Wirte und Wirtinnen aus deren Häusern gehen und [außerhalb ihrer] schlafen und mancherlei andere eigenwillige (Vorhaben) betreiben, indem sie vorhaben und ausführen, eine halbe Tonne Bier zu trinken, Hähne darzubringen* und Versammlungen zu veranstalten [sowie] Fastnacht zu feiern, womit sie die Arbeit ihrer Wirte und Wirtinnen merklich vernachlässigen, was sich doch auf diese Weise nicht gebührt. Darum gebietet dieser Rat und will das auch so gehalten haben, dass die Brauerknechte in dieser Stadt außerhalb der Häuser ihrer Wirte und Wirtinnen ohne deren, der Wirte und Wirtinnen, Erlaubnis bei (Tage und [bei]) Nacht nicht gehen und auch nicht außerhalb [dieser Häuser] schlafen sollen; und sie sollen nirgends Hähne darbringen oder Versammlungen veranstalten oder Fastnacht feiern. Wenn jemand von den Brauerknechten ungehorsam befunden wird, darüber will dieser Rat auf eine solche Weise richten, wie es sich gebührt. Auch soll niemand in dieser Stadt den Brauerknechten sein Haus dazu leihen oder vermieten. Wer das bricht, der soll das bessern nach dem Ermessen des Rates.”

** Wahrscheinlich ein Protestverhalten, das mit einem hahnenartigen Geschrei verbunden war. Dass unter den tierartigen Lauten der des Hahnes bevorzugt wurde, mag sich aus der Assoziation zum Bierhahn erklären.*

b) Aus der Petri-Bursprake (wahrscheinlich 1465):

“Wenn ein Brauerknecht ohne Erlaubnis und Zustimmung seines Wirtes sein Haus, [seine] Bude, [seinen] Keller oder [sein] Fenster bei nachtschlafender Zeit öffnet oder besteigt oder wenn er ohne Erlaubnis und ohne vernünftige Ursache sich von seinem Wirt trennt, soll er nach dieser Zeit hier in dieser Stadt nicht mehr dienen und nicht von jemandem zum Dienste angenommen werden. Auch soll derselbe innerhalb dieser Stadt keine Erwerbstätigkeit ausüben und soll seines Lohnes verlustig sein. Der Rat und [die] Bürger wollen, dass dies so, wie sie es auf diese Weise einträchtig gewillkürt und festgesetzt haben, gewissenhaft gehalten wird. Wem solches, wie vorher erwähnt ist, von seinem Knecht widerfährt, der soll das dem Rat zu erkennen geben. Wenn jemand dagegen verstößt und einen solchen Knecht dem zuwider in Dienst nimmt, der soll das bessern nach dem Ermessen des Rates.”

c) Aus der Thomae-Bursprake (1465):

“Auch sollen Brauerknechte nicht mehr zusammenkommen, um halbe oder ganze Tonnen Bier zu trinken, ausgenommen allein in der großen Fastnacht.* Wer das bricht, der soll das bessern nach dem Ermessen des Rates.”

** Große Fastnacht: der 7. Sonntag vor Ostern, der letzte vor dem Beginn der vorösterlichen Fastenzeit (Aschermittwoch), auch auf den Samstag davor und den Montag und Dienstag danach ausgedehnt.*

Quelle übersetzt nach: HBS, Nr. 29, Art. 3; Nr. 54, Art. 40; Nr. 55, Art. 13.

#

36. Die Beziehungen zu Schleswig-Holstein (1460/1461)

Vorbemerkung: Im Jahre 1460 waren das Herzogtum Schleswig und die Grafschaft Holstein mit dem Königreich Dänemark unter König Christian I. in Personalunion vereinigt worden.* Für Hamburg, das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein hohes Maß an Unabhängigkeit von den Grafen von Holstein beanspruchte, ergab sich das Problem, diese Position gegenüber dem neuen, mächtigeren Herrscher zu behaupten. Christian I. kam im Januar 1461 nach Hamburg. Die folgende Niederschrift stellt im Rückblick aus Hamburger Sicht die ausgetauschten Reden dar. Der Hamburger Bürgermeister vermied demnach den Ausdruck Huldigung und einen förmlichen Treueid, auch die in diesem Zusammenhang üblichen Ausdrücke "treu und hold", nahm aber Christian als "Herrn" an.

* Christian-I_03.

"Da sprach der Bürgermeister, der damals Herr Detlef Bremer war, mit gebührender Zucht diese oder ähnliche Worte: 'Gnädigster, lieber Herr! Der Rat und [die] Bürger von Hamburg, [die] hier gegenwärtig [sind], bevollmächtigt wegen der ganzen Gemeinde und der Stadt, nehmen Eure Gnade für einen Herrn an, wie Ihr von den Prälaten, der Mannschaft [*den Vasallen oder der Ritterschaft*] und [den] Einwohnern der Länder Schleswig, Holstein und Stormarn dazu gewählt seid, wollen uns zu Euren Gnaden halten, wie wir uns zu unserem gnädigen Herrn, Herrn Adolf, Eurer Gnaden Oheim seligen Gedächtnisses,* gehalten haben, und tun, was uns gebührt zu tun, und nach dem Tode Eurer Gnaden einen von Euren Erben annehmen, der von den Prälaten, der Mannschaft und den gemeinen Einwohnern der Länder mit Zustimmung und Willen des Rates zu Hamburg dazu gewählt wird; und [wir] bitten, Eure Gnade wolle uns annehmen, unserer Stadt und Bürger Freiheiten, Privilegien, rechtmäßige Gewohnheit und Handfeste** bekräftigen und bestätigen, uns weiterhin mit Freiheiten, wie das besprochen ist, in dem Herzogtum*** versorgen, uns und unsere Bürger schützen und rechtmäßig halten, wie es einem Herrn gebührt, gegenüber seinen Untertanen zu tun.'****

Hierauf antwortete der Herr König: 'Ich nehme Euch und Eure Bürger als meine Untertanen an, will Euch all Eure Privilegien bestätigen, schützen und verteidigen, wie ein guter Fürst seinen Untertanen von Rechts wegen tun soll.' "

** Graf Adolf VIII., gestorben 1459, war ein Bruder der Mutter König Christians I. von Dänemark, Heilwigs.*

*** Handfeste: Privileg, aufgezeichnete Verfassung; hier: das vom Landesherrn durch Privileg bestätigte aufgezeichnete Recht der Stadt Hamburg.*

**** Der Ausdruck "Herzogtum" fasst hier das Herzogtum Schleswig und die Grafschaft Holstein (und Stormarn) zusammen. Holstein wurde erst 1474 durch Kaiser Friedrich III. zu einem Herzogtum erhoben.*

***** Recht schließt die Bedeutung "Gericht" ein; gemeint ist also auch, der Landesherr als Gerichtsherr solle der Stadt nicht das Recht verweigern, werde auf Klage der Stadt als Richter nicht untätig bleiben.*

Quelle übersetzt nach: Heinrich Reincke (Hg.), Dokumente zur Geschichte der hamburgischen Reichsfreiheit, T. 1: Berichte und Urkunden über die Annehmung des Landesherrn, 1961 (VFHH 7,1), 4-15, hier 13 f.

#

37. Der Getreidehandel (1478)

Vorbemerkung: Der Getreidehandel als Handel mit einem Massengut gewann im 15. Jahrhundert an Bedeutung. Hamburg bemühte sich, nicht nur das auf der Elbe abwärts transportierte Getreide auf seinen Markt zu lenken (durch den Anspruch des Stapelrechts), sondern auch für das an der Elbe unterhalb Hamburgs aufkommende Getreide das Zwischenhandelsmonopol durchzusetzen. Diese Bemühungen gingen einher mit dem Ausbau der hamburgischen Hoheit auf der Niederelbe.*

* Elbhandel_86; Hafen_98.

Bürgermeister und Ratsleute zu Krempe, die sich als "Eure lieben Untertanen" bezeichnen, beschwerten sich am 22.6.1478 beim Rat der Stadt Hamburg. Auf dem Schreiben ist aus Hamburger Sicht vermerkt: "Unschickliche Klage derer von Krempe".

"Unseren Dienst mit Entbietung alles Guten. Ehrsame, liebe Herren! Wie Ihr wohl wisst, als Ihr von uns Pfandhuldigung nahmt,* dass Ihr uns zusaget, dass Ihr uns bei all unseren Gerechtigkeiten lassen würdet, und gedachtet, uns zu schützen, wie es billig und recht ist; wie uns das gehalten wird, das bemerken wir und die Unseren klar an Euch; denn in früheren Zeiten nahmt Ihr unsere Schiffe in der Elbe, nun holt Ihr sie aus unserem Hafen; und wir erwarten nichts anderes, als dass Ihr unser Getreide von unseren Speichern holen wollt. Wir haben Euch gehuldigt als Herren und finden Euch als Feinde, nachdem Ihr uns das Unsere habt nehmen lassen aus unserem Hafen, was in dieser Welt noch nicht geschehen ist. Wenn wir solches von Euch erwartet hätten, dann hätten wir Eure Sendeboten wohl dazu gebracht, dass sie uns kein Gut mehr hätten nehmen sollen. Auf solche Weise wollt Ihr uns nicht als Untertanen anerkennen, und wir wollten Euch dennoch gern als Herren anerkennen; aber Ihr seid uns in all unserem Nahrungserwerb entgegen. Unser Bier wollt Ihr nicht in Eurer Stadt zulassen; wir müssen Euer Bier zwangsweise trinken; damit wären wir wohl zufrieden, wenn Ihr uns unseren Nahrungserwerb gönnen wolltet, womit wir Geld verdienen könnten, mit dem wir Euer Bier bezahlen könnten. Aber das wollt Ihr so nicht tun; sondern Ihr verderbt arme Leute, die Euch viel gutes Getreide zugeführt haben und die leicht einen Geldbetrag verdienen könnten, von dem sie sich und ihre Kinder ernähren könnten und [der] Euch doch nicht nützt; und es wäre gut für die Euren, wenn man solches Getreide [dorthin] wegführte, wo es Geld wert ist,** und wenn man Euch dann frische und unverfälschte Ware bringen könnte, die unser lieber Herr Gott noch geben wird; und so bleibt Ihr bei Eurem Wort, als Ihr uns zusaget, wenn die Gerste unter 7 Mark sei, so dürften wir wohl [da]mit zur See fahren. Liebe Herren, dass Ihr hierüber nachdenken wollet und uns solche Schiffe und [solches] Getreide wiedergeben, wie Ihr es uns genommen habt, und uns bei unserer Gerechtigkeit

lasset, so können wir sagen, dass Ihr unsere Herren seid, und wollen Euch auch als solche anerkennen; und [wir] argwöhnen, wenn wir keine Privilegien hätten, würdet Ihr doch noch rechtmäßig [und] genau Euren Schutz dahin wenden können, dass man Euch und niemandem sonst all das Getreide zuführe[n müsse]. Was Ihr hierin denkt, dessen begehren wir Eure schriftliche Antwort durch diesen Boten. Gott heil und selig befohlen. Geschrieben unter dem Siegel unserer Stadt [...]"

** Das holsteinische Amt Steinburg, zu dem Krempe gehörte, war von 1465 bis 1485 an die Stadt Hamburg verpfändet. Während dieser Zeit nahm Hamburg im Amt Steinburg landesherrliche Rechte wahr.*

*** das heißt: wo die Getreidepreise hoch sind (zum Beispiel in die Niederlande).*

Quelle übersetzt nach: Hansisches Urkundenbuch 10, Nr. 663.

#

38. Ein Rezess des wendischen Städtetages: Island (1482)

Vorbemerkung: Hamburg, seit etwa 1230 durch Bündnisse mit Lübeck verbunden, wurde mit Lübeck seit dem späten 13. Jahrhundert ein Glied des wendischen Städtebundes und darüber hinaus der Hanse. Weniger als Köln und Danzig unterschied sich Hamburg in seinen Handelsinteressen von Lübeck. Dennoch führte die stärkere Ausrichtung Hamburgs auf den Nordseehandel gegenüber Lübeck zu Spannungen. In dem folgenden Rezess des wendischen Städtetages stehen die Interessen des Hansekontors zu Bergen, das damals von Lübeck beherrscht war, den Handel mit Island zu monopolisieren, gegen die Hamburger Interessen, durch den direkten Handel mit Island einen neuen Absatzmarkt, besonders für Getreide, zu erschließen.*

* Hafen_98; Handelszwist_07.

“Zu wissen sei, dass in dem Jahre unseres Herrn 1482, am Sonntag Misericordia Domini* abends in Lübeck einiger wichtiger Sachen wegen die nachstehend aufgeführten Ratssendeboten der sechs wendischen Städte erschienen, welche am Montag danach um acht Uhr auf dem Rathaus in Gegenwart des ehrsam Rates dortselbst sich versammelten, erstens von Hamburg [*es folgen die Namen eines Bürgermeisters und eines Ratsmannes*], von Rostock [*die Namen eines Bürgermeisters und eines Ratsmannes*], von Stralsund [*der Name eines Ratsmannes*], von Wismar [*die Namen eines Bürgermeisters und eines Ratsmannes*], von Lüneburg [*die Namen eines Bürgermeisters und eines Ratsmannes*].

* *der zweite Sonntag nach Ostern, im Jahre 1482 der 21. April.*

1. Zuerst wurde das Schreiben verlesen, um welcher Sache willen die Ratssendeboten der vorgenannten Städte schriftlich eingeladen [worden] waren. [...]

32. Am Mittwochmorgen [*am 24. April*] versammelten sich auf dem Rathaus die vorgenannten Herren Ratssendeboten. [...]

37. Am Nachmittag um zwei Uhr erschienen abermals die vorgenannten Ratssendeboten auf dem Rathaus.

38. Zu derselben Zeit wurde zuerst ein deutsches Transsumpt eines lateinischen Briefes gelesen,* [der] von den Reichsräten in Norwegen** ausgesandt [war], man solle nicht nach Island segeln; wenn dort aber danach jemand festgenommen oder beraubt werde, solle er ohne Hoffnung sein, seine Güter wiederzubekommen usw.

** Transsumpt: die vollständige Abschrift eines Schriftstückes, die in ein anderes Schrift-stück eingefügt worden ist; hier: eine vollständige mittelniederdeutsche Übersetzung.*

*** Das Königreich Norwegen war seit 1380 mit dem Königreich Dänemark in Personal-union verbunden. Der Reichsrat von Norwegen, ein reichsständisches Kollegium, nahm in beschränktem Umfang Funktionen einer norwegischen Reichsregierung wahr.*

39. Ebenso wurde auch ein Brief des Kaufmanns* zu Bergen wegen derselben Sache verlesen.

** nämlich des Hansekontors.*

40. Desgleichen klagten auch die Älterleute* des Kaufmanns zu Bergen in Norwegen, die mit vielen Kaufleuten vor den Sendeboten erschienen, sehr schwer über die isländische Reise, dass sie sehr merklich dem Kaufmann zum Schaden und Nachteil sei usw.

** An der Spitze des Hansekontors zu Bergen standen bis zu sechs Älterleute ("Olderlude").*

41. Darauf wurden die Sendeboten von Hamburg hinausgewiesen, damit die anderen Städte sich deswegen besprechen.

42. Nach der Besprechung wurde den Hamburgern gesagt, dass es den Städten nicht nach [ihrem] Willen sei, und sie beehrten auch, dass die isländische Reise von den Hamburgern eingestellt werden solle, [gestanden] jedoch [zu], dass die beladenen Schiffe gegenwärtig [noch] dahin segeln könnten; dass* die von Hamburg dies vor ihren Rat bringen wollten, dass im nächsten Jahre, wenn die Städte sich wieder versammelten, deswegen weiter zu verhandeln sei, dass die Reise eingestellt werden solle; dies wurde den Älterleuten und dem Kaufmann so mitgeteilt, dass man den Kaufmann auch auf solche Art schriftlich einladen werde."

** Hier beginnt die Antwort der Hamburger Sendeboten.*

Quelle übersetzt nach: Hanserecesse III 1, Nr. 365.

#

39. Der Aufstand von 1483

Vorbemerkung: Zu Aufständen gegen den Stadtrat kam es in Hamburg 1375, 1410, 1458 und 1483. Unter den Aufständischen von 1375 dominierten die Handwerker. 1483 werden Spaltungen innerhalb der städtischen Oberschicht, sogar innerhalb des Stadtrates erkennbar; und die Unzufriedenheit erfasste weite Kreise der Bevölkerung, weil die schlechte Versorgung mit Getreide eine Hauptursache des Aufstandes war. Der folgende Auszug aus einer Denkschrift Hermann Langenbecks, der ein promovierter Jurist war und auch zur Zeit des Aufstandes von 1483 das Amt eines Bürgermeisters von Hamburg innehatte, ist in der vorliegenden Fassung nicht vor 1504 entstanden und verfolgt die Absicht, das Verhalten des Rates (und des Bürgermeisters Langenbeck) zur Zeit des Aufstandes als den Umständen angemessen erscheinen zu lassen.*

* Aufstände_89, Murmester_98, Langenbeck_01.

“Zu wissen ist, dass im Jahre 1481 sehr plötzlich und unvorhergesehen eine große Teuerung begann, über die man sich nicht zu sehr wundern könnte; sie dauerte drei Jahre lang, sodass die Gerste 19 oder 20 Mark kostete, der Roggen 16 Mark,* die große Tonne Butter 24 Mark, die Ochsen im allgemeinen 6 oder 7 Mark, und so fort allerlei Lebensmittel, wodurch das gemeine Volk,** das großen Mangel und Not litt, zu Zorn und Ungeduld gereizt wurde, durch den Argwohn und Verdacht, dass die reichsten und vermögendsten Bürger und Kaufleute das Getreide und andere Lebensmittel aufkauften und in fremde Gegenden schickten, dem gemeinen Mann zu merklichem Nachteil und Schaden. Deshalb wurde dann zwischen dem Rat und Bürgern besprochen, dass man solches bei Leib- und Lebensstrafen verhindern und verbieten sollte. Deshalb wurden dann einige Bürger ins Gefängnis gesetzt, merklich geschätzt und mit Geldbuße bestraft. Viele rechtschaffene Leute wurden auch, indem die Wahrheit verschwiegen wurde, zu Unrecht verdächtigt, besonders Herr Johan Hüge, Bürgermeister, dem Henning Matthias, Herrn Paridom Lutkens [*Schwager*],*** nachgesagt hatte, dass er das Getreide entlang der Elbe aufkaufe. Dagegen verteidigte Herr Johan sich förmlich, und Henning konnte nichts beweisen. Darauf wollte Herr Paridom Lutkens für ihn bürgen, das konnte ihm nicht nützen. Deshalb war Herr Paridom sehr unzufrieden, und besonders brachte es ihn und mehr Leute im Rat zum Zorn, dass der Genannte, sein Schwager, ins Gefängnis gehen musste, bis die [*Strafe für die*] Untat verwirkt war. [...]

* Die angegebenen Getreidepreise beziehen sich auf je eine Last (das sind etwa 1900 Kilogramm Gerste oder 2300 Kilogramm Roggen).

** Mittelniederdeutsch “gemen” hat den Doppelsinn niedrig (auch im ständischen Sinne) und allgemein; gemeint sein kann also: “das niedere Volk” oder “das Volk insgesamt”, “die Allgemeinheit”.

*** Paridom Lutkens war Ratsmann.

[Es] wurde den Bürgern vorgehalten und entdeckt, dass man begehre zu wissen, wie man es mit der isländischen Reise gehalten haben wolle. Darauf antworteten sie nach einer Besprechung, es sei nützlich, sie aufrechtzuerhalten, und dass sie nicht abgeschafft werde[n solle], um die Schiffe mit dem seefahrenden Volk nicht von der Elbe zu verweisen, weil westwärts in England bei den Leuten und Gegenden wenig zu tun und zu handeln sei. Man möge lieber in guter Geduld gegenwärtig so viel Proviant oder Lebensmittel freigeben, wie dazu nötig und erforderlich sei. Dies wurde so nach dem Begehren der Bürger endlich besprochen, angenommen und untereinander festgesetzt.

Als sich nun die Teuerung täglich mehrte und verlängerte, wurden deswegen der Rat und viele angesehene Bürger, die besonders Handel trieben und ausübten, von dem gemeinen Volk sehr schwer beargwöhnt und verdächtigt, dass sie wegen ihres Nutzens und eigenen Profits zuließen, dass lebensnotwendige Güter in fremde Länder ausgeführt würden. [...]"

Quelle übersetzt nach: Johann Martin Lappenberg (Hg.), Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, 1861, 340-375, hier 340f. und 348f.

#

40. Das Stadtrecht und seine Glossierung (1497 / um 1506)

Vorbemerkung: Das sogenannte Hamburger Stadtrecht von 1497, bekannt vor allem durch seine Bilderhandschrift, bietet eine um 1506 entstandene überarbeitete Fassung des Stadtrechts von 1301. Auch der unten wiedergegebene Text aus dem "Stadtrecht von 1497" stammt überwiegend aus der Fassung von 1301. Neu ist die Überschrift des Buches A, die zum erstenmal den Ausdruck "höchste Obrigkeit"* auf den Hamburger Stadtrat bezieht, und die beigefügte Glosse, die Beziehungen zur Hamburger Rechtspraxis, zum Sachsenspiegel und zum gelehrten (römischen und kanonischen) Recht herstellt. Die Redaktion des Stadtrechts und die Abfassung der Glosse sind (mindestens überwiegend) von dem Hamburger Bürgermeister Dr. Hermann Langenbeck vorgenommen worden.

* Vgl. den römischrechtlichen Begriff "summum imperium".

a) Das Stadtrecht, Buch A, Artikel 1:

"A. Von der Einsetzung der höchsten Obrigkeit der Stadt Hamburg.

[1.] In dem Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes tun der Rat und die Wittigesten* von Hamburg zu wissen all denjenigen, die jetzt hier sind und noch geboren werden: dass sie sich geeinigt haben und Recht gesetzt, wie hiernach geschrieben steht. [...]

** die "Wittigisten", das bedeutet die "Klügsten", die "Erfahrensten": eine die Bürgerschaft repräsentierende Gruppe, seit dem 15. Jahrhundert die Kirchengeschworenen.*

Und dass man in den Rat rechtschaffene Männer wählen soll, wie sie in dieser Stadt angesessen sind, die des Rates würdig sind. [...]

Kommt aber irgendein Mann auf das [Rat]haus, der einen Ratsmann anklagt, der in dem Jahr im Rat ist,* wegen einer Geldschuld, dem Ratsmann soll der Bürgermeister gebieten, aufzustehen, und dem Manne Recht zuteil werden lassen auf dem [Rat]haus, und anderswo nirgends. Bekennt er ihm die Geld[schuld], so soll man über ihn richten, wie es recht ist; und bezahlt er binnen der Frist nicht, soll er doppelt bessern, das soll man ihm nicht erlassen.

** Der Rat bestand aus zwei Hälften, dem alten und dem neuen Rat, von denen eine, der neue Rat, für ein Jahr amtierte.*

Wenn aber der Bürgermeister aus Freundschaft oder wegen Verwandtschaft den Ratsmann schonen will und ihm nicht gebieten will, aufzustehen, so soll der Kläger den Bürgermeister bei seinem Eide bitten, dass er dem Ratsmann gebiete, aufzustehen und eine Antwort zu geben.

Wenn der Bürgermeister das nicht tun will, das soll er dem Kläger mit vier Schillingen büßen; das Geld soll man für den Bau der Stadt* anlegen.

** Baumaßnahmen der Stadt, zum Beispiel die Reparatur der Stadtbefestigung oder anderer öffentlicher Bauten.*

Wenn aber der Ratsmann das Gebot des Bürgermeisters verschmäht, wenn er ihm gebietet, aufzustehen, so soll er ihm dreimal gebieten, aufzustehen; wenn er das dritte Gebot versetzt, das soll er dem Bürgermeister mit acht Schillingen büßen, jedem Ratsmann mit vier Schillingen und dem Kläger mit vier Schillingen; das soll man ihm nicht erlassen; das Geld soll man zum Nutzen der Stadt anlegen.”

b) Glosse zu Buch A, Artikel 1 des Stadtrechts:

“Nachdem nun der Fürst und Herr des Landes, nach Ausweis des Privilegs, die Obrigkeit und Gerichtsgewalt in peinlichen und bürgerlichen Sachen dem Rat verliehen und bestätigt hat,* weil denn alle Macht kommt und verliehen wird von Gott, [in dessen Namen] man schwört und verpflichtet ist, Recht zu tun, so ist es auch nötig, dass solche mit sorgsamer Klugheit wohl gebraucht werde. Weswegen der Rat von Hamburg mit Mitwissen der Wittigesten ihrer Bürger durch viele Streitsachen und Gebrechen bewogen [worden ist], am Vortag [des Festes] Allerheiligen [am 30. Oktober] im Jahre 1497 [...] dieses nachfolgend geschriebene Stadtrecht fleißig zu erläutern und das weiterhin nach Erfordernis und Nutzen zu reformieren und zu verbessern, was denn begonnen wurde am Vortag St. Katharinae [am 24. November] im Jahre 1497.”

** Koreprivileg der Grafen von Holstein von 1292; siehe oben Text Nr. 20.*

Quelle übersetzt nach: Lappenberg_h, 181f.; auch in: Die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497, erläutert v. Heinrich Reincke, neu hg. v. Jürgen Bolland, 1968 (VFHH 10), 41 f.

[Eine erste Fassung der "Quellen zur Geschichte Hamburgs im Mittelalter" erschien in:
Geschichte und Politik in der Schule, Nr. 21, Hamburg 1986; Nr. 22, Hamburg 1987; Nr.
24, Hamburg 1988.]

Diese Datei wurde zuletzt am 24.03.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf